

2013/13

18. August 2014

Hinweis

Die Clearingstelle EEG gibt folgenden Hinweis zur Auslegung und Anwendung des Leistungswertes in § 6 EEG 2009¹/EEG 2012² für die Vergütungsvoraussetzungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie³:

1. Die „Leistung“ bzw. „installierte Leistung“ gem. § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist die elektrische (Nenn-)Wirkleistung der Module i. S. d. § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 in Gleichspannung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb technisch erbringen kann; auf die Wechselrichterleistung sowie auf die „Einspeiseleistung“ kommt es nicht an (Abschnitt 3.1).
2. Bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist die „Leistung“ i. S. v. § 3 Nr. 6 EEG 2009 bzw. die „installierte Leistung“ i. S. v. § 3 Nr. 6 EEG 2012 maßgeblich (Abschnitt 3.2).
3. (a) Rechtslage bis zum 31. Juli 2014: Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber, deren PV-Anlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 EEG 2012 zu einer „fiktiven“ Anlage (sogenannte Gesamtanlage) zur Ermittlung der installierten Leistung zusammengefasst werden, erfüllen die Pflicht gem. § 6 Abs. 1 bzw. Abs. 2 EEG 2012, wenn sie *eine* gemeinsame technische Einrichtung vorhalten. Dabei ist jedenfalls unter der Geltung

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

³Nachfolgend bezeichnet als PV-Anlagen.

des § 6 EEG 2012 bis zum 31. Juli 2014 unerheblich, ob Teile der Gesamtanlage über getrennte Wechselrichter verfügen oder über getrennte Netzanschlüsse angeschlossen sind, solange über die Einrichtung alle Teile der Gesamtanlage geregelt werden können. Dies gilt jedoch nicht, wenn Anlagenteile der Gesamtanlage in verschiedene Netzbereiche einspeisen. Speisen Anlagenteile der fiktiven Gesamtanlage in verschiedene Netzbereiche ein, so müssen die Anlagenteile, die in verschiedene Netzbereiche einspeisen, jeweils eigene technische Einrichtungen vorhalten (Abschnitt 3.3, Rn. 70 ff.), sofern der oder die Netzbetreiber dies verlangen.⁴

(b) Rechtslage ab dem 1. August 2014: Die Clearingstelle EEG weist auf § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014⁵ hin, der gemäß § 100 Abs. 10 b) aa) EEG 2014 auch für Bestandsanlagen gilt. Ob seit dem 1. August 2014 eine gemeinsame technische Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 zulässig ist, wenn Teile der Gesamtanlage über getrennte Netzanschlüsse angeschlossen sind, ist nicht Gegenstand dieses Hinweises.

4. § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist auf alle Anlagen anwendbar, die mittelbar, beispielsweise i. S. v. § 8 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012, oder unmittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen werden sollen (§ 5 EEG 2009/EEG 2012) bzw. angeschlossen sind.
5. Auf Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen sind bzw. werden sollen (Inselanlagen), ist § 6 EEG 2009/EEG 2012 nicht anwendbar (Abschnitt 3.4).
6. Für Anlagen, die zwar an das Netz angeschlossen sind, bei denen aber sichergestellt ist, dass sie zu *keinem* Zeitpunkt Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen können (Sonderfall des ausschließlichen Selbstverbrauchs ohne Netzeinspeisung), ist § 6 EEG 2009/EEG 2012

⁴Dieser Hinweis geht nicht darauf ein, welche technischen Vorgaben Anlagenteile, die in getrennte Netzbereiche einspeisen, einzuhalten haben und wie § 6 Abs. 3 EEG 2012 auszulegen ist. Diese Fragen sind nicht Verfahrensfragen und obliegen der Klärung in einem gesonderten Verfahren.

⁵Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.07.2014 (BGBl. I S. 1218), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

zur Überzeugung der Clearingstelle EEG und entgegen der Rechtsansicht der Bundesnetzagentur nicht anwendbar (s. unten Abschnitt 3.5 „Sonderfall des ausschließlichen Selbstverbrauchs ohne Netzeinspeisung“). Wegen der voneinander abweichenden Rechtsansichten und zur Vermeidung von möglichen Nachteilen sollten Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber erwägen, ob sie dennoch technische Einrichtungen für ihre Anlagen, die ausschließlich dem Selbstverbrauch ohne Netzeinspeisung dienen, vorhalten möchten (vgl. Abschnitt 4 „Rat zur Praxis“).

7. Dieser Hinweis trifft keine Aussage zum Begriff der „technischen Einrichtung“ i. S. d. § 6 EEG 2012.⁶

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	4
2	Einführung	5
3	Herleitung	7
3.1	Bestimmung der installierten Leistung	9
3.2	Leistung i. S. v. § 6 EEG 2009/§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012	12
3.2.1	Wortlaut	13
3.2.2	Systematik	14
3.2.3	Historie und Genese	17
3.2.4	Sinn und Zweck	19
3.3	Gesamtanlage, § 6 Abs. 3 EEG 2012	24
3.3.1	Rechtslage nach dem EEG 2014 ab 1. August 2014	24

⁶Vgl. dazu *Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)*, 19.12.2012, Positionspapier zu den technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012, abrufbar unter <https://www.bundesnetzagentur.de>, Stand: 4/2013, zuletzt abgerufen am 07.08.2013.

3.3.2	Rechtslage nach dem EEG 2012 bis zum 31. Juli 2014	25
3.3.3	Wortlaut	26
3.3.4	Systematik	27
3.3.5	Sinn und Zweck	28
3.4	Keine Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 auf „Inselanlagen“ .	31
3.5	Sonderfall des ausschließlichen Selbstverbrauchs ohne Netz- einspeisung	32
3.5.1	Ansicht der Bundesnetzagentur	32
3.5.2	Abweichende Ansicht der Clearingstelle EEG	33
4	Rat zur Praxis	44

I Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle EEG hat am 12. Dezember 2013 durch das Mitglied Dr. Winkler in Vertretung für den Vorsitzenden Dr. Lovens sowie ihre Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:
1. Ist bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 die installierte Leistung gem. § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 oder ein anderer Leistungswert maßgeblich?
 2. Müssen mehrere PV-Installationen, die gem. § 6 Abs. 3 EEG 2012 als eine Anlage gelten („Gesamtanlage“), die eine installierte Leistung von mehr als 30 kW_p aufweisen *und* die über getrennte Netzanschlüsse einspeisen, je Netzanschluss über je eine technische Einrichtung verfügen oder genügt eine technische Einrichtung für die Gesamtanlage?
- 2 Es handelt sich dabei um abstrakt-generelle Auslegungs- und Anwendungsfragen, für deren Beantwortung der Clearingstelle EEG die Durchführung eines Empfehlungsverfahrens nicht geboten erscheint.

- 3 Der Einleitung voraus gingen an die Clearingstelle EEG gerichtete Anregungen, ein Hinweisverfahren zur Beantwortung dieser Fragen einzuleiten, über die in der Praxis Unklarheit herrscht.
- 4 Die von der Clearingstelle EEG nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁷ akkreditierten Interessengruppen bzw. gem. § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben gem. § 25b Abs. 2 VerfO bis zum 30. Januar 2014 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten. Die Stellungnahmen des Bundesverband Regenerative Mobilität e. V. (BRM), des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, des Solarenergie-Förderverein Deutschland e. V. (SFV), des Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. (DGS), des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., der Groupement Europeen des entreprises et Organismes de Distribution d' Energie (GEODE) und der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)⁸ sind fristgemäß eingegangen und wurden bei der Beratung und Beschlussfassung berücksichtigt.⁹
- 5 Die Beschlussvorlage hat gem. § 25b Abs. 1 i. V. m. § 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied Dr. Brunner erstellt.

2 Einführung

- 6 Nach § 6 EEG 2009/EEG 2012 müssen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, wenn eine bestimmte „Leistung“ bzw. „installierte Leistung“ überschritten wird.
- 7 § 6 Abs. 1 bis 2 EEG 2012 lautet:¹⁰

„(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Betreiberinnen und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

⁷In der Fassung v. 07.12.2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

⁸Alle Stellungnahmen sind unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/13> abrufbar.

⁹Der Hinweis und die zur Stellungnahme an die ausgewählten Verbände übersandte Entwurfsfassung dieses Hinweises sind unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/13> abrufbar.

¹⁰Auf die Wiedergabe von § 6 EEG 2009 wird an dieser Stelle verzichtet.

1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
2. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

1. mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen,
2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen
 - (a) die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen oder
 - (b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.“

- 8 § 6 EEG 2009/EEG 2012 bezieht sich in seinem Wortlaut auf die „Leistung“ bzw. „installierte Leistung“, die „Einspeiseleistung“ und „Wirkleistungseinspeisung“.
- 9 Nach § 3 Nr.6 EEG 2009/EEG 2012 ist die „**Leistung einer Anlage**“ bzw. „**installierte Leistung**“ einer Anlage¹¹:

„die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann“.

- 10 Die von der „installierten Leistung“ zu unterscheidende „**Einspeiseleistung**“ bzw. „**Wirkleistungseinspeisung**“ spiegelt dagegen die tatsächlich erzeugte Leistung wider, die in das Netz für die allgemeine Versorgung unter Abzug der Umrichter- und Transformationsverluste sowie ggf. selbstverbrauchten¹² Strommengen am Verknüpfungspunkt eingespeist wird (vgl. dazu noch ausführlich Abschnitt 3.5, Rn. 93 ff.). Diese ist im Regelfall (deutlich) geringer als die Nennleistung der Anlage.

¹¹Die Legaldefinition der „Leistung“ in § 3 Nr.6 EEG 2009 wurde in § 3 Nr.6 EEG 2012 um den Wortbestandteil „installierten“ konkretisiert bzw. klargestellt. BT-Drs. 17/6071, S. 61 zu § 3 Nr.6 EEG 2012.

¹²Der Selbstverbrauch umfasst den Eigenverbrauch durch die Anlagenbetreiberin bzw. -betreiber (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 EEG 2012) als auch den Direktverbrauch durch Dritte in unmittelbarer Nähe ohne Durchleitung durch das Netz für die allgemeine Versorgung (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2, § 33a Abs. 2 EEG 2012).

3 Herleitung

- 11 **„Leistung“ bzw. „installierte Leistung“** Die „Leistung“ bzw. „installierte Leistung“ in § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist die elektrische (Nenn-)Wirkleistung der Module i. S. d. § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 in Gleichspannung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb technisch erbringen kann (Abschnitt 3.1, Rn. 20 ff.).
- 12 **Leistungsbegriff und Pflicht nach § 6 EEG 2009/EEG 2012** Bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist die „(installierte) Leistung“ und das Überschreiten bestimmter Schwellenwerte entscheidend. Auf die Wechselrichterleistung sowie auf die „Einspeiseleistung“ (§ 6 EEG 2009/ § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012) bzw. die „Wirkleistungseinspeisung“ (§ 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012) kommt es bei § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 nicht an (Abschnitt 3.1, Rn. 20 ff.). Daher ist für die Bestimmung der „Leistung“ bzw. „installierten Leistung“ – anders als für die „Wirkleistungseinspeisung“ bzw. „Ist-Einspeisung“ am Verknüpfungspunkt – unerheblich, ob Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber den in der/den Anlage(n) erzeugten Strom selbstverbrauchen oder ob der Wechselrichter oder eine andere technische Einrichtung, z. B. ein sog. Maximumwächter, die tatsächliche Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt begrenzen (Abschnitt 3.1, Rn. 20 ff. und Abschnitt 3.2, Rn. 29 ff.; vgl. jedoch den Sonderfall des ausschließlichen Selbstverbrauchs ohne Netzeinspeisung Abschnitt 3.5, Rn. 93 ff.).
- 13 Auch wenn es rechtspolitisch und energiewirtschaftlich sinnvoll erscheint, auf die „Einspeiseleistung“ abzustellen, so geben das Gesetz und der gesetzgeberische Wille keine Anhaltspunkte dafür, die „Wirkleistungseinspeisung“ am Verknüpfungspunkt heranzuziehen. Rechtsdogmatisch ist nicht herleitbar, einen anderen Leistungswert als die „installierte Leistung“ i. S. v. § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 heranzuziehen. Es ist daher Aufgabe des Gesetzgebers klarzustellen, ob es tatsächlich gewollt ist, Anlagen in die Pflicht gem. § 6 EEG 2012 einzubeziehen, deren „installierte Leistung“ zwar einen bestimmten Schwellenwert erreicht, aber deren „Wirkleistungseinspeisung“ am Netzverknüpfungspunkt aufgrund anderer technischer Vorrichtungen dauerhaft begrenzt ist.
- 14 **„Gesamtanlage“** Zu berücksichtigen ist bei PV-Anlagen die leistungsseitige Anlagenzusammenfassung in § 6 Abs. 3 EEG 2012 (vgl. Abschnitt 3.3, Rn. 70 ff.).

- 15 Jede Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG 2009/EEG 2012 (Modul)¹³ ist eine Anlage i. S. v. § 6 EEG 2009 und § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012. Darüber hinaus fasst § 6 Abs. 3 EEG 2012¹⁴ mehrere solcher Anlagen zum Zweck der Ermittlung der (Gesamt-) Leistung zu einer *fiktiven* Anlage („Gesamtanlage“) zusammen.
- 16 Soweit Anlagen mit verschiedenen Wechselrichtern und getrennten Netzanschlüssen als *eine* Anlage i. S. d. § 6 Abs. 3 EEG 2012 gelten („Gesamtanlage“), haben Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber der „Gesamtanlage“ die technischen Vorgaben des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG 2012 einzuhalten. Nach der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Rechtslage ist dabei unerheblich, ob Teile der Gesamtanlage über getrennte Wechselrichter verfügen oder über getrennte Netzanschlüsse angeschlossen sind, solange über die Einrichtung alle Teile der Gesamtanlage geregelt werden können; dies gilt ebenso für die Abrufung der Ist-Einspeisung bei PV-Anlagen über 100 kW_p. Ob seit dem 1. August 2014 eine gemeinsame technische Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 zulässig ist, wenn Teile der Gesamtanlage über getrennte Netzanschlüsse angeschlossen sind, ist nicht Gegenstand dieses Hinweises. *Eine* technische Einrichtung ist daher für die „Gesamtanlage“, jedoch nicht für Anlagenteile der „Gesamtanlage“ erforderlich, auch wenn einzelne Anlagenteile der Gesamtanlage eine „installierte Leistung“ über 30 kW_p aufweisen. Dies gilt jedoch *nicht* für Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber, deren Anlagenteile einer fiktiven Gesamtanlage über verschiedene Verknüpfungspunkte in *verschiedene Netzbereiche* einspeisen; sie haben auf Verlangen des bzw. der Netzbetreiber jeweils die Pflichten gem. § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG 2012 zu beachten. Dazu werden die Anlagenteile, die in denselben Netzbereich einspeisen, zu einer fiktiven Gesamtanlage zusammengefasst, die eine gemeinsame technische Einrichtung vorzuhalten hat, über die die Anlagen der fiktiven Gesamtanlage geregelt werden können (Abschnitt 3.3, Rn. 70 ff.).
- 17 **Inselanlagen** § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist auf alle Anlagen anwendbar, die mittelbar, beispielsweise i. S. v. § 8 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012, oder unmittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen werden sollen bzw. angeschlossen sind. Auf Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar an das Netz für die

¹³Innerhalb von PV-Installationen ist jedes einzelne Modul eine Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2009/EEG 2012, vgl. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 23.09.2010–2010/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/binwv/2010/14>; *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 15.06.2011–2011/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/binwv/2011/11>; OLG Naumburg, Urt. v. 24.07.2014 – 2 U 96/13; OLG Nürnberg, Urt. v. 29.07.2014 – 1 U 440/14, S. 6.

¹⁴Was im Sinne von § 6 Abs. 3 EEG 2012 unter Grundstück und in unmittelbarer räumlicher Nähe zu verstehen ist, bleibt der Klärung durch ein gesondertes Verfahren vorbehalten.

allgemeine Versorgung angeschlossen sind bzw. werden sollen (Inselanlagen), ist § 6 EEG 2009/EEG 2012 nicht anwendbar (Abschnitt 3.4, Rn. 89 ff.).

- 18 **Sonderfall des ausschließlichen Selbstverbrauchs ohne Netzeinspeisung** Wird sichergestellt, dass die Anlagen zu keinem Zeitpunkt Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen können, sind Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber entgegen der Ansicht der Bundesnetzagentur nicht verpflichtet, diese Anlagen mit einer technischen Einrichtung i. S. v. § 6 EEG 2009 bzw. § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG 2012 auszustatten (vgl. Abschnitt 3.5, Rn. 93 ff. „Sonderfall des ausschließlichen Selbstverbrauchs ohne Netzeinspeisung“). Wegen der voneinander abweichenden Rechtsansichten empfiehlt die Clearingstelle EEG zur Vermeidung von möglichen Nachteilen, den freiwilligen Einbau technischer Einrichtungen zu erwägen (vgl. Abschnitt 4 Rn. 129 „Rat zur Praxis“).
- 19 **Technische Vorgaben** Dieser Hinweis geht nicht auf den Begriff der „technischen Einrichtung“ i. S. v. § 6 EEG 2009/EEG 2012 ein.¹⁵

3.1 Bestimmung der installierten Leistung

- 20 Die „installierte Leistung“ stellt gem. § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 (Abschnitt 2, Rn. 9) im Regelfall die **Nennleistung**, also die vom Hersteller angegebene maximale Wirkleistung unter Nennbedingungen, d. h. unter standardisierten Testbedingungen (STC) einer Anlage dar.¹⁶ Davon unabhängig ist die Tatsache, dass Anlagen in der Regel im Anlagenbetrieb unter realen Bedingungen nur etwa 85 % der Nennleistung erreichen. Für PV-Anlagen ist die installierte Leistung die Modulleistung in kW_p.¹⁷ Die „installierte Leistung“ ist vor allem wegen des Begriffes „installiert“ eine „vorprogrammierte“ Leistung¹⁸, so dass es nicht auf die Begrenzung durch Wechselrich-

¹⁵Vgl. dazu *BNetzA*, 19.12.2012, Positionspapier zu den technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012, abrufbar unter <http://www.bundesnetzagentur.de>, Stand: 4/2013, zuletzt abgerufen am 16.08.2013; *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)*, 21.12.2011, Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012, abrufbar unter <http://www.bmu.de>, zuletzt abgerufen am 16.08.2013.

¹⁶So auch *Oschmann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 135; *Reshöft*, in: *Reshöft* (Hrsg.), EEG, 3. Aufl. 2009, § 3, Rn. 57, *Ekardt/Hennig*, in: *Frenz/Müggenborg* (Hrsg.), EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 3 Nr. 6 Rn. 110, a. A. *Salje*, EEG, 6. Aufl. 2012, § 3 Rn. 105.

¹⁷BT-Drs. 16/8148, S. 40 zu § 3 Nr. 6 EEG 2009.

¹⁸So die Stellungnahme des *BRM*, S. 4.

ter, die nicht zur Anlage zählen, oder auf den Neigungswinkel oder die Ausrichtung der Anlagen ankommt.¹⁹ Bereits das Modul ist in der Lage, Strom zu erzeugen, so dass bei PV-Anlagen nicht die Leistung am Verknüpfungspunkt („Wirkleistungseinspeisung“) entscheidend ist.

- 21 Eine anderweitige Beurteilung des Begriffs der „installierten Leistung“ bei PV-Anlagen ergibt sich weder aus dem systematischen Vergleich mit dem neuen Inbetriebnahmebegriff in § 3 Nr. 5 EEG 2012²⁰ noch aus Sinn und Zweck von § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012.
- 22 § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 und § 6 EEG 2009/EEG 2012 beziehen sich auf die „Anlage“. Der Wechselrichter ist nicht Bestandteil der Anlage²¹, sondern „für die Erzeugung von Wechselstrom erforderliches Zubehör“ i. S. d. § 3 Nr. 5 EEG 2012. Gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2012 bedarf es für die Inbetriebnahme der erstmaligen Inbetriebsetzung des Generators der *Anlage* nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft. Die technische Betriebsbereitschaft ihrerseits setzt voraus, dass die *Anlage* dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde. § 3 Nr. 5 EEG 2012 unterscheidet bereits zwischen *Anlage* und dem *erforderlichen Zubehör*. Der Wechselrichter einer PV-Installation zählt nicht zur Anlage, weil dieser das für die Erzeugung des Wechselstromes erforderliche Zubehör ist, und kann daher nicht für die Bestimmung der „installierten Leistung“ einer Anlage herangezogen werden. Dies hat der Gesetzgeber bereits im EEG 2009 klargestellt²² und daran im EEG 2012 festgehalten.²³ § 3 Nr. 5 EEG 2012 dient ausschließlich dazu, Möglichkeiten zur Beeinflussung des Inbetriebnahmezeitpunktes zu beschränken

¹⁹Stellungnahme des BDEW, S. 2 f.; Stellungnahme des BRM, S. 4; a. A.: Stellungnahme des SFV, S. 2 ff.; Stellungnahme des SFV, S. 2; SFV, „Installierte Leistung und Netzintegration der PV nach dem EEG 2014 AC statt DC - Eine Bremse weniger für PV-Anlagen mit Speicher“ v. 17.08.2014, abrufbar unter <http://www.sfv.de>, zuletzt abgerufen am 18.08.2014.

²⁰A. A. die Stellungnahme des SFV, S. 2; SFV, „Installierte Leistung und Netzintegration der PV nach dem EEG 2014 AC statt DC - Eine Bremse weniger für PV-Anlagen mit Speicher“ v. 17.08.2014, abrufbar unter <http://www.sfv.de>, zuletzt abgerufen am 18.08.2014.

²¹BT-Drs. 16/8148, S. 38 zu § 3 Nr. 1 EEG 2009: „Infrastruktureinrichtungen wie Wechselrichter, ... sind jedoch vom Anlagenbegriff nicht erfasst, da diese Einrichtungen nicht der Stromerzeugung dienen.“ Auslassung nicht im Original. OLG Naumburg, Urt v. 24.07.2014 – 2 U 96/13; OLG Nürnberg, Urt. v. 29.07.2014 – 1 U 440/14, S. 6.

²²BT-Drs. 16/8148, S. 38 zu § 3 Nr. 1 EEG 2009.

²³BT-Drs. 17/6071, S. 61 f. zu § 3 Nr. 6 EEG 2012.

und den Begriff der „technischen Betriebsbereitschaft“ zu definieren²⁴, ohne den Anlagenbegriff seinerseits zu ändern.²⁵

- 23 Die Begründung zu der auf § 3 Nr. 5 EEG 2012 folgenden Definition der „installierten Leistung“ in § 3 Nr. 6 EEG 2012 bestätigt diese Auslegung:

„Die installierte Leistung entspricht also der aufgrund der technischen Betriebsbereitschaft möglichen maximalen Dauerleistung, die in der Regel mit der vom Hersteller des Generators bescheinigten Nennleistung des Generators identisch sein dürfte. Soweit es erforderlich ist, die Leistung einer Anlage zu bestimmen, kann dies – von der Bestimmung der Modulleistung bei Fotovoltaik abgesehen – aus Praktikabilitätsgründen regelmäßig an der Stelle erfolgen, an der die Messung der Arbeit erfolgt, d. h. im Regelfall am Verknüpfungspunkt mit dem Netz, um volkswirtschaftlich unsinnige Zwischenmessungen zu ersparen.“²⁶

...

„Für Fotovoltaikanlagen ist die installierte Leistung die gleichstromseitig ermittelte Wirkleistung. Die Wirkleistung nach dem Wechselrichter oder am Netzverknüpfungspunkt ist hingegen nicht relevant. Hintergrund dessen ist, dass bei Fotovoltaikanlagen bereits das Modul als Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 angesehen wird. Dies hat insbesondere für die Ermittlung der installierten Leistung bei §§ 5 Absatz 1 Satz 2, 6 und 33 Bedeutung.“²⁷

- 24 Es ist daher regelmäßig von der maximalen Leistung i. S. d. technisch vorgegebenen potenziellen Leistung des Moduls auszugehen.²⁸ Ob die tatsächlich erreichbare Nutzleistung wiederum geringer ist als die maximale Leistung, ist für die Bestimmung der „installierten Leistung“ nicht ausschlaggebend.
- 25 Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass wegen des Begriffes „bei bestimmungsgemäßem Betrieb... technisch erbringen kann“ in § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 auf die Wechselrichterleistung abzustellen sei. Zwar ist der Wechselrichter ein zur Erzeugung von Wechselstrom erforderliches Zubehör, so dass aus dem

²⁴BT-Drs. 17/8877, S. 17 zu § 3 Nr. 5 EEG 2012.

²⁵BT-Drs. 17/8877, S. 17 zu § 3 Nr. 5 EEG 2012.

²⁶BT-Drs. 17/6071, S. 61 zu § 3 Nr. 6 EEG 2012, weitgehend ähnlich bereits BT-Drs. 16/8148, S. 40 zu § 3 Nr. 6 EEG 2009.

²⁷BT-Drs. 17/6071, S. 62 zu § 3 Nr. 6 EEG 2012.

²⁸Vgl. *Ekardt/Hennig*, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 3 Rn. 107; vgl. auch die Stellungnahme des *BMR*, S. 4.

Wechselrichter die maximale abgebbare Leistung in das Wechselstromnetz gelangt, aber das Gesetz und der gesetzgeberische Wille geben gleichwohl keine Anhaltspunkte dafür, die Wechselrichterleistung heranzuziehen. Im Gegenteil schließt die Gesetzesbegründung²⁹ dies sogar aus (vgl. Rn. 23):

„Die Wirkleistungseinspeisung ist die Einspeisung der Wirkleistung am Netzverknüpfungspunkt. Die installierte Leistung ist die gleichstromseitig ermittelte Wirkleistung (siehe Begründung zu § 3 Nummer 6).“³⁰

3.2 Leistung i. S. v. § 6 EEG 2009/§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012

- 26 Leistung gem. § 6 EEG 2009 sowie § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012 ist die „installierte Leistung“ der *Anlage* i. S. d. § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012.
- 27 Zwar ließe sich gegen die sich aus dem Wortlaut (vgl. sogleich Abschnitt 3.2.1, Rn. 29 ff.) ergebende strikte Anwendung der installierten Modulleistung anführen, dass es für die Einbeziehung der Anlagen in das Einspeisemanagement (§ 11 EEG 2009/EEG 2012), welche mit § 6 EEG 2009 und § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012 ermöglicht werden soll, gerade auf die „Einspeiseleistung“³¹ und nicht auf die „installierte Leistung“ ankomme. Folge dieser Überlegung wäre, dass z. B. bei einem bestimmten Selbstverbrauchsanteil die Pflicht nach § 6 EEG 2009 bzw. § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 entfiel oder dass es nur auf die Wechselrichterleistung („AC-Leistung“) ankäme und nicht auf die Gleichstromleistung („DC-Leistung“).³² Gegen diese Betrachtung lassen sich aber sowohl systematische (s. u. Abschnitt 3.2.2) als auch teleologische Argumente (s. u. Abschnitt 3.2.4) anführen. Außerdem würde eine am Sinn und Zweck des Einspeisemanagements anknüpfende Wortlautkorrektur von § 6 EEG 2009 und § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 die Frage aufwerfen, unter welchen *genauen* Voraussetzungen ein Abweichen von der „installierten Leistung“ zulässig sein soll: Nur in den Fällen, in denen die Wechselrichterleistung den Schwellenwert von 30 bzw. 100 kW nachweisbar nicht überschreitet oder die „Wirkleistungseinspeisung“ am Verknüpfungspunkt dauerhaft auf maximal 70 % der „installierten Leistung“ einer fiktiven 30-kW-Anlage i. S. v. § 6 Abs. 3 EEG 2012 begrenzt wird? Oder

²⁹BT-Drs. 17/6071, S. 61 f. zu § 3 Nr. 6 EEG 2012, weitgehend ähnlich bereits BT-Drs. 16/8148, S. 40 zu § 3 Nr. 6 EEG 2009.

³⁰BT-Drs. 17/6071, S. 63 zu § 6 Abs. 2 EEG 2012.

³¹Zum Begriff „Einspeiseleistung“ vgl. Abschnitt 2, Rn. 10 und zum Sonderfall des ausschließlichen Selbstverbrauchs ohne Netzeinspeisung Abschnitt 3.5, Rn. 93 ff.

³²Stellungnahme des SFV, S. 3 f.

auch in Fällen des Selbstverbrauches³³? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen wäre ein Selbstverbrauch als so hinreichend netzstabil zu bewerten, dass §§ 6 und 11 EEG 2009/EEG 2012 nicht anzuwenden sein sollen (vgl. dazu noch Abschnitt 3.5, Rn. 93 ff.)? Die Beantwortung dieser Fragen obliegt aufgrund ihrer Rechtsrelevanz allein dem Gesetzgeber und können daher an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden.

- 28 Der Wortlaut gibt daher keinen Anhaltspunkt dafür, für die Einordnung unter die Schwellenwerte (30 und 100 kW) einen anderen Leistungswert, z. B. die „Einspeiseleistung“ am Verknüpfungspunkt, heranzuziehen. Jedoch ist eine teleologische Reduktion von § 6 EEG 2009/EEG 2012 für Anlagen denkbar, in denen der Strom ausschließlich für den Selbstverbrauch erzeugt und genutzt und technisch ausgeschlossen ist, dass zu irgendeinem Zeitpunkt Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird (dazu ausführlich Abschnit 3.5 Rn. 93 ff.).

3.2.1 Wortlaut

- 29 **Leistung** Die Pflicht aus § 6 EEG 2009/EEG 2012 bezieht sich auf Anlagen mit einer „installierten Leistung“ über 30 kW und/oder über 100 kW. Anwendungsvoraussetzung von § 6 EEG 2009/§ 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 ist das Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte für die in § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 definierte „installierte Leistung“.
- 30 Zwar verwendet der Wortlaut von § 6 EEG 2009/EEG 2012 auch andere Leistungsbegriffe, z. B. die „Einspeiseleistung“, aber diese ist auf die Anforderungen an die technische Einrichtung bezogen und nicht auf das Entstehen der Pflicht zur Ausstattung mit selbigen. Jeweils der erste Halbsatz von § 6 EEG 2009 und § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 EEG 2012 regelt den Anwendungsbereich der jeweiligen Pflichten. Dagegen legt der – sich dem ersten Halbsatz anschließende – weitere Satzteil die Anforderungen an die technische Einrichtung fest. Die in § 6 EEG 2009/EEG 2012 erwähnte „Einspeiseleistung“ bezieht sich auf die Beschreibung der technischen Einrichtung und nicht auf den im ersten Halbsatz geregelten Anwendungsbereich von § 6 EEG 2009/EEG 2012. Die technische Einrichtung dient dazu, die „Einspeiseleistung“ zu reduzieren und gem. § 6 EEG 2009 bzw. § 6 Abs. 1 EEG 2012 auch die Ist-Einspeisung abrufen zu können. Erst die technischen Einrichtungen

³³Der Selbstverbrauch umfasst den Selbstverbrauch des in der Anlage erzeugten Stroms durch die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber und den Direktverbrauch durch Dritte ohne Netznutzung (§ 33a Abs. 2 EEG 2012).

schaffen die Voraussetzung für das Einspeisemanagement und die Reduzierung der „Einspeiseleistung“ (§ 6 i. V. m. § 11 EEG 2009/ EEG 2012).³⁴ Das Überschreiten einer bestimmten „Einspeiseleistung“ ist daher nicht Anwendungsvoraussetzung von § 6 EEG 2009/EEG 2012.

- 31 Auch die Legaldefinition der in § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 definierten „installierten Leistung“, auf die sich § 6 EEG 2009/EEG 2012 bezieht, entspricht nicht der „Einspeiseleistung“. Es ist daher nicht anzunehmen, dass ein von der „installierten Leistung“ verschiedener Leistungsbegriff gemeint ist.

3.2.2 Systematik

- 32 Der Sinnzusammenhang der Regelungen innerhalb und außerhalb des EEG ergibt, dass bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 die „installierte Leistung“ und nicht andere Leistungsbegriffe entscheidend sind. Denn Anwendungsvoraussetzung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist wegen der verschiedenen Leistungsbegriffe im EEG das Überschreiten von Schwellenwerten, die sich auf die in § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 definierte „installierte Leistung“ beziehen (vgl. Abschnitt 3.2.1, Rn. 30).
- 33 Im EEG 2009/EEG 2012 und in anderen Regelwerken werden jeweils eigenständige Leistungsbegriffe geregelt. Deren Inhalt und Verständnis bestimmt sich aus dem Sachzusammenhang. Diese eigenständigen Leistungsbegriffe der verschiedenen Gesetze weichen teilweise erheblich voneinander ab. So ist die Leistung i. S. d. StromStG³⁵ (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG³⁶) oder KWKG³⁷ nicht mit der „installierten Leistung“ i. S. d. EEG oder der „Einspeiseleistung“ gleichbedeutend. Das EEG 2009/EEG 2012 bestimmt begrifflich die „installierte Leistung“ (§ 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012, vgl. Abschnitt 2, Rn. 9 f.) und die „Bemessungsleistung“ (§ 18 Abs. 2 EEG 2009 und § 3 Nr. 2a) EEG 2012). Dagegen ist die „Wirkleistungseinspeisung“ bzw. die „Einspeiseleistung“ (Abschnitt 2, Rn. 10) im EEG nicht definiert.

³⁴Altrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 2.

³⁵Stromsteuergesetz v. 24.03.1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 05.12.2012 (BGBl. I S. 2436, 2725).

³⁶Zum Begriff der Nennleistung im StromStG *BFH*, Urt. v. 07.06.2011 – VII R 55/09, abrufbar unter <https://www.bundesfinanzhof.de>, Tz. 7 ff., BB 2011, 2599, 2600.

³⁷Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) v. 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch das „Gesetz zur Änderung des Kraft-Wärmekopplungsgesetzes“ v. 12.07.2012 (BGBl. I S. 1494) – sog. KWKG 2012. Das KWKG 2012 gilt ab dem 19.07.2012.

- 34 Weil das EEG 2009/EEG 2012 zwischen „installierter Leistung“, „Bemessungsleistung“ und „Einspeiseleistung“ unterscheidet, ist Anwendungsvoraussetzung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 das Überschreiten von Schwellenwerten bezogen auf die (legal definierte) „installierte Leistung“ und nicht auf die (nicht definierte) „Einspeiseleistung“.³⁸ Hätte der Gesetzgeber einen anderen Leistungswert als die „installierte Leistung“ bestimmen wollen, so hätte er dies hinreichend klar regeln müssen.
- 35 Auch im Hinblick auf die Binnensystematik von § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2a) zu § 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012 ergibt sich, dass auch bei Anlagen unter 30 kW von der „installierten Leistung“ auszugehen ist (vgl. bereits zum Wortlaut Abschnitt 3.2.1, Rn. 30). Es besteht für solche Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber kleinerer Anlagen die Option, ihre Anlagen mit einer technischen Einrichtung auszustatten oder die „Wirkleistungseinspeisung“ dauerhaft zu begrenzen. § 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012 enthält daher keine anderen Anwendungsvoraussetzungen, sondern gestaltet die Umsetzung der Pflicht, welche technischen Vorgaben die Betreiberinnen bzw. Betreiber zu beachten haben, offener als Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2a) EEG 2012.
- 36 Eine Ausdehnung von § 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012 auf Anlagen mit einer „installierten Leistung“ über 30 kW ist wegen des klar formulierten Anwendungsbereiches nicht herleitbar (vgl. bereits oben bei Abschnitt 3.2.1, Rn. 30). Mit § 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012 hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung für PV-Anlagen mit einer Leistung bis zu 30 kW geschaffen, ohne diese auf andere Anlagen mit einer höheren Leistung ausdehnen zu wollen. Dabei knüpft auch diese Regelung wie die anderen Pflichten in § 6 beim Anwendungsbereich an die „installierte Leistung“ an. Die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber von PV-Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 30 kW_p haben lediglich **in der Folge** ein Wahlrecht, wie sie zu einer geringeren Netzbelastung und zur Systemstabilität beitragen können.
- 37 Der Struktur des EEG ist auch nicht zu entnehmen, dass die in § 6 und § 11 EEG 2009/EEG 2012 genannte „Einspeiseleistung“ als Anwendungsvoraussetzung heranzuziehen ist und die Pflicht zur Ausstattung mit einer technischen Einrichtung eingrenzt, wenn die „Einspeiseleistung“ geringer ist als die „installierte Leistung“ (anders aber bei vollständig fehlender Einspeiseleistung vgl. Abschnitt 3.5, Rn. 93 ff.). Daher haben Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre PV-Anlage mit einer Leistung über 30 kW_p auch dann mit einer technischen Einrichtung auszustatten, wenn die Wechselrichterleistung den Schwellenwert von 30 kW oder 100 kW nicht überschreitet (vgl. bereits Abschnitt 3.2.1, Rn. 27).

³⁸Vgl. auch Stellungnahme des *BRM*, S. 5.

- 38 Zwar ließe sich anführen, dass das EEG die technische Möglichkeit der Begrenzung der „Wirkleistungseinspeisung“ zulässt, so dass auch größere PV-Anlagen über 30 kW_p nicht mit technischen Einrichtungen ausgestattet werden müssten, wenn technisch sichergestellt wäre, dass die „Wirkleistungseinspeisung“ am Verknüpfungspunkt dauerhaft begrenzt ist. Diese technische Möglichkeit der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung enthält § 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012. Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass § 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012 diese Möglichkeit seinem Wortlaut nach ausschließlich auf PV-Anlagen mit einer „installierten Leistung“ bis zu 30 kW_p bezieht. Dies spricht gegen eine entsprechende Anwendung auf Anlagen mit einer „installierten Leistung“ über 30 kW.
- 39 Für die Berücksichtigung der Höhe der „Einspeiseleistung“ bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 ließe sich zwar anführen, dass §§ 11, 12 EEG 2009/EEG 2012 in direktem Regelungszusammenhang mit § 6 EEG 2009/EEG 2012 stehen und für die Regelung von Anlagen ausschließlich die „Einspeiseleistung“ entscheidend ist,³⁹ so dass auch die Anwendbarkeit von § 6 EEG 2009/EEG 2012 von der Höhe der „Einspeiseleistung“ abhängig zu machen sei. Dagegen spricht aber, dass einerseits der jeweils erste Halbsatz von § 6 EEG 2009 sowie von § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012 den Anwendungsbereich regelt und im jeweils weiteren Satzteil die Anforderungen an die technischen Vorgaben enthält und andererseits § 11 EEG 2009/EEG 2012 Netzbetreiber berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen die Anlagen zu regeln (dazu vgl. bereits Abschnitt 3.2.1, Rn. 30), ohne dass § 11 EEG 2009/EEG 2012 selbst regelt, welche Pflichten für welche Anlagen „im Vorfeld“ des Einspeisemanagements gelten.
- 40 Der Regelungszusammenhang zwischen § 6 und §§ 11, 12 EEG 2009/EEG 2012 könnte schließlich auch dann für die Berücksichtigung allein der „Einspeiseleistung“ angeführt werden, wenn ein Teil der „installierten Leistung“ auf den Selbstverbrauch (Eigen- oder Drittverbrauch) entfällt oder durch sonstige technische Vorkehrungen die „Einspeiseleistung“ am Netzverknüpfungspunkt begrenzt wird.⁴⁰ Dagegen und für das Zugrundelegen der „installierten Leistung“ bei § 6 EEG 2009/EEG 2012 spricht aber die gesetzliche Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012, auf die sich § 6 EEG 2009/EEG 2012 bezieht. Hätte der Gesetzgeber einen anderen Leistungsbegriff als die „installierte Leistung“ zumindest bei § 6 EEG 2009/EEG 2012 heranziehen wollen, so hätte es einer rechtsklaren Regelung bedurft. Eine

³⁹Vgl. *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), *EEG-Kommentar*, 4. Aufl. 2013, § 5 Rn. 2.

⁴⁰Für die „Einspeiseleistung“: Stellungnahme des *SFV*, S. 4; vgl. aber Abschnitt 3.5 bei vollständigem Selbstverbrauch und fehlender Einspeisung in das Netz.

solche wäre ohne weiteres möglich gewesen, denn obwohl der Gesetzgeber dafür keine gesetzliche Definition vorgesehen hat, hat er die Begriffe der „Einspeiseleistung“ bzw. der „Wirkleistungseinspeisung“ doch an anderer Stelle und mit einem anderen Bedeutungsgehalt im Gesetz verwendet.

- 41 Auch die eingeschränkte Angebotspflicht von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern gem. § 16 Abs. 4 EEG 2009 und § 16 Abs. 3 EEG 2012 spricht nicht gegen das bisherige Ergebnis, die „installierte Leistung“ zugrunde zu legen.⁴¹ Zwar sind Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber gem. § 16 Abs. 4 EEG 2009 und § 16 Abs. 3 EEG 2012 verpflichtet, nur den nicht von ihnen selbst oder von Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchten Strom, der nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, anzubieten, aber Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber können zwischen den verschiedenen Einspeisemodellen wechseln und das Grundmodell der Volleinspeisung wählen. Daher ist für eine rechtssichere Anwendung der auf die Netzsicherheit und das Einspeisemanagement abzielenden Regelung des § 6 EEG 2009/EEG 2012 die im EEG definierte „installierte Leistung“ entscheidend.
- 42 Ebensowenig führen § 16 Abs. 6 EEG 2009 und § 17 Abs. 1 EEG 2012, die die Rechtsfolgen regeln, wenn Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber gegen § 6 EEG 2009/EEG 2012 verstoßen, zu einem anderen Ergebnis. Denn wann ein „Verstoß“ vorliegt, richtet sich danach, ob die Pflicht aus § 6 EEG 2009/EEG 2012 zu erfüllen war und nicht erfüllt ist. § 16 Abs. 6 EEG 2009 und § 17 Abs. 1 EEG 2012 sind als Rechtsfolgen mit Wirkung auf den Vergütungsanspruch ausgestaltet, jedoch ohne die Anwendungsvoraussetzung des § 6 EEG 2009/EEG 2012 zu modifizieren.

3.2.3 Historie und Genese

- 43 Auch historisch betrachtet ist die „installierte Leistung“ (vgl. Abschnitt 2, Rn. 9 f.) als Leistungswert bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 maßgeblich.
- 44 Der Begriff der „Leistung“ wurde im EEG 2000⁴² selbst nicht definiert. Aus dem Wortlaut und der Begründung⁴³ des Gesetzentwurfes ergibt sich jedoch, dass sich die Vergütungsvorschriften auf die „installierte elektrische Leistung“ i. S. d. elektrischen Wirkleistung beziehen.

⁴¹ A. A. Stellungnahme des SFV, S. 4.

⁴² Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes v. 29.03.2000 (BGBl. I S. 305).

⁴³ BT-Drs. 14/2776, S. 21 zu § 2 Abs. 2 EEG 2000.

- 45 Die später in § 3 Abs. 5 EEG 2004⁴⁴ definierte (installierte) „Leistung“ war vor allem für die Feststellung der Vergütungshöhe maßgeblich. Auch die Verpflichtung zur registrierenden Leistungsmessung in § 5 Abs. 1 Satz 2 EEG 2004 knüpft an die „installierte Leistung“ an.
- 46 Das Erfordernis der technischen Einrichtung wurde erstmals in § 4 Abs. 3 EEG 2004 geregelt. § 4 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz EEG 2004 sah den vorrangigen Anschlussanspruch in sog. Engpassnetzen bzw. in mit Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas zeitweise vollständig ausgelasteten Netzen nur dann vor, wenn die Anlage mit einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der „Einspeiseleistung“ bei Netzüberlastung ausgestattet war. Die Verpflichtung war nicht daran geknüpft, dass die Anlage(n) eine bestimmte „installierte Leistung“ überschritt(en). § 4 Abs. 3 EEG 2004 betraf jegliche Anlagen unabhängig davon, ob diese teilweise oder voll einspeisten.⁴⁵ Jedoch konnte der Netzbetreiber von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern nur dann verlangen, dass diese eine Einrichtung zur Einspeisereduzierung vorhalten, wenn das Netz oder der Netzbereich zeitweise vollständig durch Strom aus erneuerbaren Energien ausgelastet war.⁴⁶
- 47 In das EEG 2009/EEG 2012 wurde § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 nicht übernommen. Die Ausstattung der Anlage mit einer technischen Einrichtung gem. § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist nicht mehr Netzanschlussbedingung, sondern technische Mindestvoraussetzung für den Betrieb der Anlage(n). Die technischen Vorgaben wurden in § 6 EEG 2009/EEG 2012 weiterentwickelt. In § 6 EEG 2009 wurde gegenüber § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 eine Bagatellgrenze eingeführt. Nicht jede Anlage musste auf Verlangen des Netzbetreibers (so noch § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004) mit einer Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der „Einspeiseleistung“ ausgestattet werden, sondern nur Anlagen mit einer „Leistung“ über 100 kW. Der Begriff der „Leistung“ wurde in § 3 Nr. 6 EEG 2009 ebenso definiert wie die „installierte Leistung“ gem. § 3

⁴⁴Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

⁴⁵Hierzu auch *LG Itzehoe*, Urt. v. 01.09.1998 – 5 O 50/98, ZNER 1998, 53; *LG Halle*, Urt. v. 31.01.2008 – 12 O 64/07, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/node/271>; BT-Drs. 15/2539, S. 4; BT-Drs. 15/2864, S. 34 zu § 4 Abs. 3 EEG 2004.

⁴⁶*LG Halle*, Urt. v. 31.01.2008 – 12 O 64/07, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/node/271>.

Nr. 6 EEG 2012. Dies lässt den Schluss zu, dass es bereits für § 6 EEG 2009 auf die „installierte Leistung“ ankam und das Einspeisemanagement und die technischen Vorgaben für Anlagen mit einer bestimmten installierten (Dauer-)Leistung eingeführt wurde.

- 48 Für dieses Verständnis spricht auch die Ablehnung der Änderungsvorschläge des federführenden Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und des Wirtschaftsausschusses (Wi).⁴⁷ Diese empfahlen, § 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012 zu streichen. Weil im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens an der Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012 festgehalten wurde, spricht einiges dafür, dass der Gesetzgeber für jegliche Anlagen unabhängig von der Höhe der „installierten Leistung“ die Netzintegration vorantreiben wollte. Jegliche Anlagen mit technischen Einrichtungen sollen in das Einspeisemanagement einbezogen werden. Denn laut dem Gesetzentwurf zum EEG 2012 wollte der Gesetzgeber grundsätzlich, dass in Zukunft auch Anlagen aus diesem Leistungsbereich aus Gründen der Netzsicherheit steuerbar sein sollen.⁴⁸
- 49 Die Pflicht nach § 6 EEG 2009/EEG 2012 gilt unabhängig davon, ob das Netz oder der Netzbereich des Netzbetreibers zeitweise vollständig durch Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas ausgelastet ist. Die sog. Bagatellgrenzen, d. h. die Leistungsschwellen, eröffnen den Anwendungsbereich der Regelung. Der Gesetzgeber hielt damit an der „installierten Leistung“ fest.

3.2.4 Sinn und Zweck

- 50 Weder ist § 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012 auf Anlagen mit einer Leistung über 30 kW analog anwendbar (Rn. 52 ff.) noch ist § 6 EEG 2009/EEG 2012 im Hinblick auf die „installierte Leistung“ teleologisch zu reduzieren (Rn. 56 ff.).⁴⁹ Wie bereits dargelegt (Rn. 43 ff.), ist den Gesetzgebungsmaterialien nicht zu entnehmen, dass zur Erreichung des vom Gesetzgeber verfolgten Zieles entgegen dem Wortlaut ein anderer

⁴⁷BR-Drs. 392/1/11, S. 6.

⁴⁸BT-Drs. 17/6247, S. 29 zu § 6 Abs. 2 EEG 2012.

⁴⁹An dieser Stelle kann offen bleiben, ob und aus welchen Gründen eine teleologische Reduktion dogmatisch möglich ist. Unter einer teleologischen Reduktion wird verstanden, dass der Wortlaut einer Norm ausnahmsweise verkürzt bzw. eingeschränkt werden darf, wenn der Wortlaut einer gesetzlichen Regelung über ihren Sinn und Zweck hinausreicht, vgl. z. B. *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. 2008, § 78 IV., S. 621. Die teleologische Reduktion schafft damit eine Ausnahme in dem Sinne, dass entweder trotz Erfüllung der Voraussetzungen einer Regelung die Rechtsfolge entfällt oder dass eine Voraussetzung entgegen dem Wortlaut enger ausgelegt wird.

Leistungswert als die „installierte Leistung“ für die Pflichten nach § 6 EEG 2009/EEG 2012 herangezogen werden müsste:

„Die Wirkleistungseinspeisung ist die Einspeisung der Wirkleistung am Netzverknüpfungspunkt. Die installierte Leistung ist die gleichstromseitig ermittelte Wirkleistung (siehe Begründung zu § 3 Nummer 6).“⁵⁰

- 51 Zwar wird bei Netzengpässen die „Einspeiseleistung“ über die technischen Einrichtungen gesteuert, aber aus Gründen der Rechtssicherheit und der Einheitlichkeit kommt es bei der Anwendbarkeit von § 6 EEG 2009/EEG 2012 grundsätzlich auf die „installierte Leistung“ an.
- 52 **Analogie** Für eine analoge Anwendung des § 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012 fehlt es bereits an einer Regelungslücke, weil das EEG 2012 ausdrückliche Vorschriften für Anlagen über 30 kW enthält. Nach dem Wortlaut und den Erwägungen in der Gesetzesbegründung ist eine solche Anwendung von § 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012 auf Anlagen über 30 kW nicht erkennbar und gewünscht (vgl. unten Rn. 54). Zudem ist die Interessenlage nicht vergleichbar, denn nur für Betreiberinnen bzw. -betreiber kleiner PV-Anlagen (bis 30 kW_p) ist nach dem gesetzlichen Leitbild das Einspeisemanagement potentiell zu aufwendig.⁵¹
- 53 § 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012 stellt gegenüber § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 eine Spezialregelung dar (vgl. Abschnitt 3.2.1, Rn. 30 und Abschnitt 3.2.2, Rn. 35 f.). Auch der Anwendungsbereich von § 6 Abs. 2 Nr. 2 erster Halbsatz EEG 2012 knüpft an die „installierte Leistung“ an. Für alle anderen an das Netz angeschlossene PV-Anlagen mit einer Leistung über 30 kW sind technische Einrichtungen unabhängig davon erforderlich, in welchem Umfang die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber einspeisen. Insoweit wird sichergestellt, dass Netzbetreiber in gleicher Weise auf die technische Einrichtung im Einspeisemanagement bei drohender Netzüberlastung zugreifen können, unabhängig davon, ob die betroffene PV-Anlage aufgrund ihrer Betriebsweise begrenzt oder unbegrenzt einspeist. Diese PV-Anlagen sind daher hinsichtlich der technischen Vorgaben gleichgestellt. Dasselbe gilt in Bezug auf die 100-kW-Grenze in § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012.

⁵⁰BT-Drs. 17/6071, S. 63 zu § 6 Abs. 2 EEG 2012.

⁵¹BT-Drs. 17/6071, S. 45 zu „Änderungen der EEG-Novelle im Einzelnen“.

54 Zur Begründung des § 6 EEG 2012 heißt es insbesondere:

„Die Integration von Fotovoltaikanlagen ins Netz wird vorangetrieben. Die Anlagen werden in das Einspeisemanagement einbezogen (§ 6 Absatz 1 bis 3 EEG). Bei kleinen Fotovoltaikanlagen, für die das Einspeisemanagement zu aufwändig wäre, wird die Einspeiseleistung am Netzananschlusspunkt auf 70 Prozent begrenzt, um die sehr seltenen Leistungsspitzen zu „kappen“ (§ 6 Absatz 2 EEG).“⁵²

„Anlagen mit einer **installierten** Leistung von höchstens 30 Kilowatt können nach Nummer 2 freiwillig am Einspeisemanagement teilnehmen. Wenn sie nicht teilnehmen, müssen sie nach Nummer 2 die maximale **Wirkleistungseinspeisung** am Verknüpfungspunkt durch technische Maßnahmen auf 70 Prozent der **installierten** Leistung dauerhaft reduzieren. Dadurch wird sichergestellt, dass... der Netzausbau nicht auf die – nur zu geringen Zeiten im Kalenderjahr erreichbare[n] – maximale[n] Einspeisespitzen der Anlage ausgerichtet sein muss.“⁵³

55 **Teleologische Reduktion** Eine teleologische Reduktion, durch die der Begriff „installierte Leistung“ aufgrund des Sinn und Zweckes des § 6 EEG 2009/EEG 2012 auf die Begriffe „Einspeiseleistung“ oder „technisch mögliche Wirkleistungseinspeisung“ eingeschränkt würde, ist nach Sinn und Zweck des § 6 EEG 2009/EEG 2012 nicht geboten (Rn. 56 ff.), solange **eine Einspeisung möglich** ist. Allerdings ist der Anwendungsbereich von § 6 Abs. 1 EEG 2009 bzw. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012 dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass eine Einspeisung technisch überhaupt möglich sein muss. Auf Anlagen, die aus technischen Gründen zu keinem Zeitpunkt einspeisen können, ist § 6 EEG 2009/EEG 2012 nach Ansicht der Clearingstelle EEG entgegen der Ansicht der BNetzA nicht anwendbar (Abschnitt 3.5, Rn. 94 f.). Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, der eine Einspeisung zur Reduzierung der „Einspeiseleistung“ voraussetzt und aus Sinn und Zweck der Norm (vgl. zu den verschiedenen Ansichten ausführlich unten Abschnitt 3.5 und auch den Abschnitt 4 „Rat zur Praxis“).

⁵²BT-Drs. 17/6071, S. 45 zu „Änderungen der EEG-Novelle im Einzelnen“.

⁵³BT-Drs. 17/6071, S. 63 zu § 6 Abs. 2 EEG 2012. Hervorhebungen, Auslassung und Einfügungen nicht im Original.

- 56 Im Übrigen liegen die Voraussetzungen einer teleologischen Reduktion von § 6 EEG 2009 sowie § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 bei Anlagen, die zwar eine „installierte Leistung“ von mehr als 30 bzw. 100 kW aufweisen, deren „Einspeiseleistung“ aber diesen Wert unterschreitet, nicht vor.
- 57 Eine ihrem Wortlaut nach an sich eindeutige Regelung kann teleologisch – d. h. nach ihrem Sinn und Zweck – einschränkend ausgelegt (reduziert) werden, wenn festzustellen ist, dass eine gesetzliche Vorschrift nach ihrem Wortlaut Sachverhalte erfasst, die sie nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht erfassen soll.⁵⁴
- 58 Diese Voraussetzungen liegen nicht vor: Denn der Gesetzgeber hat für kleine Anlagen eine Sonderregelung geschaffen und diese bewusst nicht für Anlagen über 30 kW vorgesehen. Die Gesetzesbegründung stellt nicht darauf ab, wieviel eingespeist wird. Daher ergibt sich für Anlagen über 30 kW oder über 100 kW keine andere Rechtsfolge, und zwar auch dann, wenn deren „Einspeiseleistung“ evident von der „installierten Leistung“ abweicht. Dies ist daher kein Fall der Notwendigkeit der teleologischen Reduktion, weil sich § 6 EEG 2009/EEG 2012 auf die „installierte Leistung“ bezieht und eine reduzierte Wirkleistungseinspeisung höchstens als Erfüllung der Pflicht nach § 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012 gewertet werden kann. Sofern die „Einspeiseleistung“ evident von der „installierten Leistung“ abweicht, betrifft dies die Auslegung der Rechtsfolgen, mit welchen technischen Einrichtungen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre Anlagen auszustatten haben. Welche technischen Einrichtungen vorgehalten werden müssen bzw. ob und inwieweit z. B. ein Maximumwächter dazu geeignet ist, eine technische Einrichtung i. S. v. § 6 EEG 2009/EEG 2012 darzustellen und die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, ist in diesem Hinweis nicht zu klären.
- 59 Dafür, dass der Gesetzgeber diesen Fall – dauerhaftes Abweichen der „Einspeiseleistung“ von der „installierten Leistung“ – übersehen hat und diesen Fall hätte anders regeln wollen, finden sich keine Anhaltspunkte in den Gesetzesbegründungen zum EEG 2009 und EEG 2012 sowie sonstigen Quellen. Mangels solcher Anhaltspunkte ist es dem Rechtsanwender daher nicht möglich, einen vermeintlich eigentlichen Willen des Gesetzgebers durch eine teleologische Reduktion zu verwirklichen. Allerdings lässt sich feststellen, dass der Gesetzgeber von dem Grundmodell der Vollspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung ausgeht (vgl. Abschnitt 3.5.2, Rn. 118 ff.). Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012 und aus den Sonder-

⁵⁴Vgl. *BVerwG*, Urt. v. 16.05.2013 – 5 C 28/12, abrufbar unter <http://www.bverwg.de>, Rn. 9, zuletzt abgerufen am 11.08.2014.

regelungen zum Selbstverbrauch. Dies ist entscheidend für die Anwendung von § 11 i. V. m. § 12 EEG 2009/EEG 2012.

- 60 Das EEG 2009/EEG 2012 enthält Vorschriften für Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, wenn diese bestimmte Schwellenwerte bezogen auf die „installierte Leistung“ überschreiten. Eine Ausnahme ist ausdrücklich für Betreiberinnen bzw. -betreiber kleiner PV-Anlagen geschaffen worden (vgl. dazu bereits Abschnitt 3.2.1, Rn. 30 und Abschnitt 3.2.2, Rn. 35 ff.). Der Sachverhalt ist umfassend geregelt. Das Fehlen weiterer Ausnahmen für größere Anlagen erweist sich nicht als planwidrig, weil der Gesetzgeber nur bei kleinen PV-Anlagen das Einspeisemanagement als zu aufwändig eingestuft hat.⁵⁵ Denn in Übereinstimmung mit der Ausnahmenvorschrift hat der Gesetzgeber die Schwellenwerte bezogen auf die „installierte Leistung“ durchweg als Anwendungsvoraussetzung bei § 6 EEG 2009/EEG 2012 formuliert, bei deren Überschreiten, die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber die Pflicht zur Ausstattung mit einer technischen Einrichtung erfüllen müssen.
- 61 Die „Einspeiseleistung“ hingegen ist nur für die Eigenschaft der technischen Einrichtung und bei der Regelung gem. § 11 EEG 2009/ EEG 2012 entscheidend. Vermeintlich oder tatsächlich sinnwidrige Belastungen im Einzelfall – wie bspw. bei einem hohen Selbstverbrauch – hat der Gesetzgeber insoweit offenbar in Kauf genommen.⁵⁶ Die wortlautgetreue Anwendung vermeidet v. a. Folgefragen, die sich bei einer teleologisch reduzierten Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 stellen (vgl. oben Abschnitt 3.2.1, Rn. 27). Das Heranziehen der „installierten Leistung“ für die von § 6 EEG 2009/EEG 2012 betroffenen Anlagengrößen gewährleistet eine einheitliche und rechtssichere Anwendung der Vorschrift und die Sicherstellung des Netzbetriebs.
- 62 Sinn und Zweck von § 6 EEG 2009/EEG 2012 und damit der technischen Einrichtung ist vor allem, die Netzstabilität auch bei einer steigenden Zahl von einspeisenden Erneuerbare-Energien-Anlagen aufrechtzuerhalten, d. h. die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten.⁵⁷ Die technischen Einrichtungen ermöglichen dem Netzbetreiber technisch den Zugriff auf die einspeisenden Anlagen. Zwar scheint der Gesetzeszweck, wonach die technischen Einrichtungen ein Instrument des Netzschutzes sind, zunächst für eine netz- und

⁵⁵BT-Drs. 17/6071, S. 63 zu § 6 Abs. 2 EEG 2012.

⁵⁶Für die Berücksichtigung von Eigenverbrauch Stellungnahme des SFV, S. 3 f.

⁵⁷BT-Drs. 17/6071, S. 63 zu § 6 EEG 2012.

daher rein einspeisebezogene Betrachtung zu sprechen. Denn mit den technischen Einrichtungen soll das Einspeisemanagement (§ 11 EEG 2009/EEG 2012) sichergestellt werden, das an die „Einspeiseleistung“ (§ 12 EEG 2009/EEG 2012) anknüpft.

- 63 Weil Anlagen mit einer höheren „installierten Leistung“ grundsätzlich mehr Strom einspeisen (können) und das Gesetz offenbar vom Grundmodell der (Voll-)Einspeisung ausgeht (vgl. Abschnitt 3.5.2, Rn. 118 ff.), zieht der Gesetzgeber für die Pflicht aus § 6 EEG 2009/EEG 2012 aber gleichwohl die „installierte Leistung“ heran.
- 64 Ebensowenig lässt das EEG 2009/EEG 2012 geringfügige Überschreitungen der „installierten Leistung“ bei Anlagen von 30 kW um beispielsweise 0,1 kW zu. Der Netzbetreiber kann wegen § 4 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 gem. § 17 Abs. 1 EEG 2012 nicht von den Vorgaben des § 6 EEG 2012 abweichen.
- 65 Der teilweise Selbstverbrauch, die Minderdimensionierung des Wechselrichters oder die Installation eines Maximumwächters zur Reduzierung der „Wirkleistungseinspeisung“ sind daher nicht entscheidend, soweit eine Einspeisung möglich ist.⁵⁸

3.3 Gesamtanlage, § 6 Abs. 3 EEG 2012

3.3.1 Rechtslage nach dem EEG 2014 ab 1. August 2014

- 66 Die Clearingstelle EEG weist darauf hin, dass § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 ab dem 1. August 2014 gem. § 100 Abs. 1 Nr. 10 b) aa) EEG 2014 auch auf Anlagen entsprechend anwendbar ist, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden.
- 67 § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 lautet:

„Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber jederzeit

1. die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
2. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.“

⁵⁸Stellungnahme des BDEW, S. 2 f.; vgl. jedoch den Sonderfall des vollständigen Selbstverbrauchs ohne Netzeinspeisung Abschnitt 3.5, Rn. 93 ff.

68 § 100 Abs. 1 Nr. 10 b) aa) EEG 2014 bestimmt:

„statt § 9 ist § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung unbeschadet des § 66 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

aa) § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden“.

69 Zu der Frage, ob es gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 zulässig ist, dass eine sog. Gesamtanlage i. S. v. § 6 Abs. 3 EEG 2012 eine gemeinsame technische Einrichtung aufweist und somit Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihrer Pflicht nach § 6 Abs. 1 bzw. Abs. 2 EEG 2012 nachkommen, auch wenn Anlagenteile der Gesamtanlage über getrennte Netzanschlüsse angeschlossen sind, aber in denselben Netzbereich einspeisen, trifft dieser Hinweis keine Aussage. Dies ist der Klärung durch ein gesondertes Verfahren vorbehalten.

3.3.2 Rechtslage nach dem EEG 2012 bis zum 31. Juli 2014

70 Anlagen i. S. v. § 6 Abs. 3 EEG 2012 sind dann mit einer technischen Einrichtung i. S. v. § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG 2012 ausgestattet, wenn sie *eine* gemeinsame technische Einrichtung vorhalten, mit der der Netzbetreiber die gesamte „Einspeiseleistung“ bei Netzüberlastung reduzieren und bei Überschreiten des Schwellenwertes in § 6 Abs. 1 EEG 2012 zusätzlich die Ist-Einspeisung abrufen kann.⁵⁹

71 Der Begriff der „Anlage“ i. S. d. § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 beschränkt sich deshalb nicht auf „Anlagen“ i. S. d. Legaldefinition des § 3 Nr. 1 EEG 2009/ EEG 2012, sondern erstreckt sich auf die „fiktive“ Anlage nach § 6 Abs. 3 EEG 2012.

72 Betreiberinnen bzw. Betreiber von PV-Anlagen, deren Anlagen als *eine* Anlage i. S. d. § 6 Abs. 3 EEG 2012 gelten, haben daher die technischen Vorgaben gem. § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG 2012 im Hinblick auf die Gesamtanlage einzuhalten. Weisen die Anlagenteile der fiktiven Gesamtanlage getrennte Wechselrichter sowie getrennte Netzanschlüsse auf, so steht dies *einer* gemeinsamen technischen Einrichtung für die Gesamtanlage nicht entgegen, wenn gewährleistet ist, dass der Netzbetreiber alle Anlagenteile regeln und die „Einspeiseleistung“ reduzieren kann. Dies gilt indes nur, wenn die Anlagenteile der Gesamtanlage in denselben Netzbereich einspeisen. Die einzelnen Anlagen einer solchen „fiktiven Gesamtanlage“ i. S. v. § 6 Abs. 3

⁵⁹A. A. Stellungnahme des BDEW, S. 6.

EEG 2012 müssen nicht jeweils mit einer technischen Einrichtung ausgestattet werden, auch wenn einzelne Anlagenteile der Gesamtanlage für sich genommen 30 kW_p überschreiten würden. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Regelung von § 6 Abs. 1 EEG 2012, der sich auf Anlagen bezieht, sowie aus § 6 Abs. 3 Satz 1 („zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung“) und weiter aus dem in Satz 2 von § 6 Abs. 3 EEG 2012 geregelten Anspruch. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012 ist nur aufgrund der Fiktion von § 6 Abs. 3 EEG 2012 und daher nur auf die fiktive Gesamtanlage anwendbar.⁶⁰

- 73 Speisen Anlagenteile einer fiktiven Gesamtanlage in verschiedene Netzbereiche ein, müssen sie hingegen auf Aufforderung des bzw. der Netzbetreiber(s) jeweils eigene technische Einrichtungen vorhalten (s. Rn. 80).

3.3.3 Wortlaut

- 74 § 6 Abs. 3 EEG 2012 lautet:

„(3) Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung im Sinne der Absätze 1 und 2 als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und
2. innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Entsteht eine Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 für eine Anlagenbetreiberin oder einen Anlagenbetreiber erst durch den Zubau von Anlagen einer anderen Anlagenbetreiberin oder eines anderen Anlagenbetreibers, kann sie oder er von dieser anderen Anlagenbetreiberin oder diesem anderen Anlagenbetreiber den Ersatz der daraus entstehenden Kosten verlangen.“

⁶⁰Eine Zusammenfassung der Anlagen (Module) nach § 19 EEG 2009/EEG 2012 zum Zwecke der Ermittlung der Leistungsschwellen in § 6 EEG 2009/EEG 2012 scheidet aus, vgl. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 23.09.2010 – 2009/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2009/14>, Nr. 1 und 2.

- 75 Der Gesetzgeber regelt in § 6 Abs. 1 bis 3 EEG 2012 zwar, dass die Anlagen eine technische Einrichtung vorzuhalten haben, wenn sie die Schwellenwerte erreichen, aber mit welchen technischen Einrichtungen die Anlagen die Voraussetzungen erfüllen, regeln die Vorschriften nicht. Daher ist mit dem Wortlaut vereinbar, dass die Pflicht aus § 6 Abs. 1 bzw. 2 EEG 2012 erfüllt wird, wenn die fiktive Gesamtanlage unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und davon, ob die Gesamtanlage verschiedene Wechselrichter oder Netzanschlüsse aufweist, *eine* gemeinsame technische Einrichtung vorhält. Auch bezieht sich der Wortlaut von § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012 nicht auf Anlagenteile der fiktiven Gesamtanlage, so dass mit (PV-)„Anlagen“ in Abs. 1 bzw. Abs. 2 die fiktive Gesamtanlage gemeint ist, weil andernfalls die Leistungsschwellenwerte nie erreicht würden, da keine Einzelanlage (Modul) die normierten Werte erreicht.
- 76 „Ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung“ legt zwar das Verständnis nahe, dass Anlagen allein zum Zweck der Leistungsermittlung zusammengefasst werden sollen, aber der Wortlaut schließt zumindest das andere Verständnis nicht aus, dass Anlagen auch zum Zweck der Ausstattung mit *einer* gemeinsamen technischen Einrichtung zusammenzufassen sind, weil sie ausschließlich zusammengefasst den Schwellenwert in Abs. 1 oder Abs. 2 erreichen. Der Wortlaut bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass jede Anlage (Modul) einer fiktiven Gesamtanlage mit einer technischen Einrichtung auszustatten ist, weil § 6 EEG 2009/EEG 2012 z. B. für Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber kleiner Anlagen keine Pflicht zur Ausstattung mit einer technischen Einrichtung geschaffen hat.⁶¹
- 77 Auch beschränkt der Wortlaut von § 6 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 und 2 EEG 2012 die Zusammenfassung und Ausstattung mit einer technischen Einrichtung nicht auf solche Anlagen, die über eine gemeinsame Netzanschlussleitung an den Verknüpfungspunkt angeschlossen sind.

3.3.4 Systematik

- 78 Der Systematik ist nicht zu entnehmen, dass jede Betreiberin bzw. jeder Betreiber einer Teilanlage der fiktiven Gesamtanlage zur Ausstattung mit einer technischen Einrichtung verpflichtet ist, v. a. dann nicht, wenn der jeweilige Anlagenteil den jeweils geregelten Schwellenwert nicht erreicht und in denselben Netzbereich einspeist.

⁶¹A.A. Stellungnahme des BDEW, S. 7.

- 79 Auch aus der Kostenregelung in § 6 Abs. 3 Satz 2 EEG 2012 ergibt sich nichts anderes. Sie regelt, dass die bzw. der zuletzt zubauende Anlagenbetreiberin bzw. Anlagenbetreiber die Kosten für die Ausstattung der fiktiven Gesamtanlage mit einer technischen Einrichtung zu tragen hat. Aus der Kostenregelung ist nicht ableitbar, dass alle Betreiberinnen bzw. Betreiber einer Teilanlage der fiktiven Gesamtanlage ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten haben.⁶²
- 80 Ebensowenig ergibt sich aus § 11 EEG 2009/EEG 2012 ein anderes Ergebnis. § 11 EEG 2009/EEG 2012 erlaubt Netzbetreibern unter bestimmten Voraussetzungen, die „Einspeiseleistung“ von Anlagen zu regeln. § 11 EEG 2009/EEG 2012 schließt daher den Zugriff auf *eine* gemeinsame technische Einrichtung der fiktiven Gesamtanlage ein, um die gesamte „Einspeiseleistung“ der Anlagen zu regeln, wenn in dem relevanten Netzbereich eine Netzüberlastung besteht. Weil § 11, insbesondere dessen Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2009/EEG 2012 sich auf Netzbereiche⁶³ bezieht, muss die Einspeisung in demselben Netzbereich erfolgen, um den nach § 11 EEG 2009/EEG 2012 erforderlichen Zugriff auf die technische Einrichtung bei Netzüberlastung sicherzustellen. Speisen die Anlagenteile der fiktiven Gesamtanlage in unterschiedliche Netzbereiche ein, so müssen diese auf Anforderung des bzw. der Netzbetreiber(s) jeweils für sich genommen eine technische Einrichtung vorhalten.⁶⁴

3.3.5 Sinn und Zweck

- 81 Auch nach Sinn und Zweck von § 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 und 2 EEG 2012 sowie § 11 EEG 2012 bzw. EEG 2009 genügt für die Gesamtanlage grundsätzlich *eine* gemein-

⁶²Nicht Verfahrensfrage des Hinweisverfahrens ist es, wie der Kostenerstattungsanspruch auszulegen ist, insbesondere in welchem Umfang Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern ggf. untereinander ein Kostenerstattungsanspruch zusteht.

⁶³Zum Begriff des Netzbereiches im Zusammenhang von § 33 Abs. 2 EEG 2009 *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2011/2>, Rn. 78: „Den Netzbereich stellen dabei alle zusammengehörigen Netzabschnitte einer Spannungsebene dar, etwa alle im Regelbetrieb von einer Transformatorstation oder Schaltstation aus versorgten Netzteile, denn innerhalb dieser muss eine Netzeinspeisung aus Gründen der Frequenz- und Spannungshaltung physisch ausgeglichen werden. Die Schnittstelle mit einer anderen (höheren) Spannungsebene unterbricht deshalb den unmittelbaren netztechnischen Zusammenhang.“

⁶⁴Voraussetzung ist, dass Anlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 EEG 2012 als eine Anlage gelten und zusammengefasst werden. Der Hinweis trifft an dieser Stelle keine Aussage dazu, wie das Kriterium „sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 auszulegen ist. Die Klärung dieser Rechtsfrage ist einem gesonderten Verfahren vorbehalten. Auch ist nicht geklärt, ob bei den einzelnen Anlagen der Gesamtanlage, die in andere Netzabschnitte einspeisen, nur der Leistungswert der entsprechenden einzelnen Anlagen für die Festlegung der Maßnahmen nach § 6

same technische Einrichtung, um PV-Anlagen in das Einspeisemanagement einzubeziehen.⁶⁵

- 82 Der Gesetzgeber hat für kleine Anlagen bzw. Anlagenteile keine Pflicht zur Ausstattung mit einer technischen Einrichtung schaffen wollen. Andernfalls hätte der Gesetzgeber originär für alle Anlagengrößen die Pflicht aus § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1a) EEG 2012 festgelegt. Der Gesetzgeber hat ebensowenig für jedes PV-Modul (= Anlage i. S. v. § 3 Nr. 1 EEG 2009/EEG 2012) die Ausstattung mit einer technischen Einrichtung vorgesehen. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012 beziehen sich daher wegen § 6 Abs. 3 EEG 2012 ausschließlich auf die fiktive Gesamtanlage.
- 83 Der Anwendungsbereich von § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist nur soweit zu ziehen, wie dies i. S. d. des Einspeisemanagements gem. § 11 EEG 2009/EEG 2012 technisch erforderlich ist. Denn § 11 EEG 2009/EEG 2012 dient der Sicherstellung der Netzsicherheit unter Berücksichtigung der Zielsetzung des § 1 EEG 2009/EEG 2012, volkswirtschaftlich unsinnige Kosten zu vermeiden.⁶⁶ Diesem Ziel wird auch durch *eine* gemeinsame technische Einrichtung hinreichend Rechnung getragen, weil diese den Zugriff auf die „Einspeiseleistung“ der Anlagen gewährleistet und damit dazu beiträgt, die Netzsicherheit aufrecht zu erhalten.⁶⁷ § 6 Abs. 3 EEG 2012 dient dazu, PV-Anlagen in das Einspeisemanagement einzubeziehen, weil die Anlage (das Modul) die Schwellenwerte nicht erreicht. Daher wurde für Solaranlagen der Anlagenbegriff in § 6 Abs. 3 EEG 2012 explizit formuliert, um die Zuordnung zu den in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012 genannten Größenklassen zu erlauben.⁶⁸

„Absatz 3 stellt sicher, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in das Einspeisemanagement einzubeziehen sind. Hier bestand Unklarheit, da nicht die Gesamtanlage, sondern das Modul

maßgeblich ist, da die jeweiligen Netzabschnitte im Allgemeinen unterschiedlich belastet sind, so die Stellungnahme des DGS, S. 4.

⁶⁵Grundsätzlich ist es für den sicheren Netzbetrieb ausreichend, wenn die Gesamtanlage über eine technische Einrichtung verfügt. Jedoch ist von einer pauschalen Festlegung abzusehen, da unter Umständen auch eine technische Einrichtung je Netzanschluss aus systemspezifischer Sicht notwendig sein kann.

⁶⁶BT-Drs. 16/8148, S. 47 zu § 11 EEG 2009.

⁶⁷Vgl. auch Stellungnahme des BRM, S. 7.

⁶⁸*Consentec* und *Ecofys* im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, „Untersuchungen zur Notwendigkeit einer weitergehenden Systemsteuerung zur Einhaltung der Systembilanz“, Abschlussbericht für BMWi v. 11.12.2013, S. 20, abrufbar unter <http://www.bmwi.de>, zuletzt abgerufen am 11.03.2014.

als Anlage im Sinne von § 3 gilt. Deshalb ist jetzt eine Zusammenrechnung der Anlagenleistung erforderlich.“⁶⁹

- 84 Sinn und Zweck von § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist, dass der Netzbetreiber die Möglichkeit haben muss, die „Ist-Einspeisung“ i. S. v. § 6 Abs. 1 EEG 2012 mittels freien Zugriffs abrufen und die „Einspeiseleistung“ i. S. v. § 6 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 11 EEG 2012 regeln zu können. Dies wird auch gewährleistet, wenn mehrere Anlagen mit mehreren Wechselrichtern ausgestattet und an mehrere Netzanschlüsse angeschlossen sind, solange diese in demselben Netzbereich liegen.
- 85 Weil PV-Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen nach dem gesetzgeberischen Willen zu einer fiktiven Gesamtanlage zusammengefasst werden, besteht die Pflicht zur Ausstattung mit einer technischen Einrichtung konsequenterweise nur einmalig für eine solche Gesamtanlage.⁷⁰ Der Zweck von § 6 i. V. m. § 11 EEG 2012 wird damit hinreichend gewahrt. Denn die technischen Einrichtungen sollen es Netzbetreibern ermöglichen, technisch auf die EEG-Anlagen zuzugreifen und den Strom aus den Anlagen besser in das Stromnetz integrieren zu können.⁷¹
- 86 Überdies wäre eine trennscharfe Regelung der Einzelanlagen einer fiktiven Gesamtanlage auch technisch dann nicht möglich, wenn jeder Anlagenteil, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt,⁷² oder jedes Modul mit einer technischen Einrichtung ausgestattet würde.
- 87 Die Netzsicherheit und Stabilität des Netzes kann durch eine gemeinsame Einrichtung der fiktiven Gesamtanlage, die in denselben Netzbereich einspeist, in gleicher Weise sichergestellt werden, wie durch mehrere technische Einrichtungen der Anlagenteile. Die gemeinsame technische Einrichtung muss allerdings mit einer eigenständigen kommunikativen Kopplung zum anderen Anlagenteil ausgerüstet sein und die gleiche Leistungsreduzierung für die Gesamtanlage an diesem Netzanschluss ermöglichen.⁷³

⁶⁹BT-Drs. 17/6071, S. 63 zu § 6 Abs. 3 EEG 2012.

⁷⁰Stellungnahme des BRM, S. 7.

⁷¹KG Berlin, Urt. v. 09.07.2012 – 23 U 71/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2066>, Rn. 7.

⁷²So jedoch die Stellungnahme des BRM, S. 7.

⁷³Stellungnahme des DGS, S. 4.

88 Dagegen spricht auch nicht der Beschluss des *KG Berlin*.⁷⁴ Denn dieser bezog sich zum einen auf Windkraftanlagen und zum anderen auf die Rechtslage unter dem EEG 2009. Für PV-Anlagen wurde mit § 6 Abs. 3 EEG 2012 eine besondere Regelung getroffen, auf die die Erwägungen des *KG Berlin* nicht übertragbar sind.

3.4 Keine Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 auf „Inselanlagen“

89 Die Vorgaben gem. § 6 EEG 2009/EEG 2012 sind dann nicht einzuhalten, wenn die Anlagen dauerhaft nicht – weder unmittelbar noch mittelbar – an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen sind („Inselanlagen“), weil die §§ 5 ff. EEG 2009/EEG 2012 auf solche Anlagen nicht anwendbar sind.⁷⁵

90 Zwar ergibt sich dies noch nicht zweifelsfrei aus dem Wortlaut von § 6 EEG 2009/EEG 2012, aber aus dem systematischen Zusammenhang und aus dem Sinn und Zweck. Denn § 6 EEG 2009/EEG 2012 zählt nach der Systematik des EEG zu den Netzanschlussregelungen in „Teil 2 Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung“, „Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften“ und legt Mindestvoraussetzungen für die Vergütung fest. Diese Regelung steht zudem systematisch im untrennbaren Zusammenhang mit § 11 EEG 2009/EEG 2012 und setzt voraus, dass Anlagen mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind, weil Einspeisemanagementmaßnahmen nach § 11 EEG 2009/EEG 2012 ausdrücklich nur für mittelbar oder unmittelbar angeschlossene Anlagen vorgesehen sind.⁷⁶

91 Aus Sinn und Zweck der §§ 6 und 11 EEG 2009/EEG 2012⁷⁷ ergibt sich, dass der Gesetzgeber Inselanlagen nicht in den Anwendungsbereich des § 6 EEG 2009/EEG 2012 einbeziehen wollte.⁷⁸ Eine Einbeziehung solcher Anlagen, die naturgegeben nicht am EEG-Einspeisemanagement teilnehmen können, weil keinerlei Verbindung mit dem Netz für die allgemeine Versorgung besteht, ist weder technisch erforderlich noch in irgendeiner Weise sinnvoll.⁷⁹

⁷⁴*KG*, Beschl. v. 09.07.2012 – 23 U 71/12, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2066>; Nichtzulassungsbeschwerde beim *BGH* mit dem Aktenzeichen VIII ZR 278/12.

⁷⁵*Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2>, Rn. 48 ff.; Stellungnahme der *BNetzA*, S. 1.

⁷⁶Vgl. auch Stellungnahme der *BNetzA*, S. 2.

⁷⁷BT-Drs. 17/6071, S. 64 zu § 11 Abs. 1 EEG 2012.

⁷⁸Stellungnahme des *BDEW*, S. 4.

⁷⁹Stellungnahme des *BDEW*, S. 4.

92 Danach scheiden Inselanlagen aus.

3.5 Sonderfall des ausschließlichen Selbstverbrauchs ohne Netzeinspeisung

93 § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist auf Anlagen, die zwar an das Netz angeschlossen sind, aber bei denen technisch sichergestellt ist, dass sie zu keinem Zeitpunkt Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen können, nach Auffassung der Clearingstelle EEG – entgegen der Rechtsansicht der Bundesnetzagentur – nicht anwendbar. Wegen der voneinander abweichenden Rechtsansichten und zur Vermeidung von möglichen Nachteilen sollten Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber erwägen, ob sie dennoch technische Einrichtungen für ihre ausschließlichen Selbstverbrauchsanlagen vorhalten (s. unten Abschnitt 4 „Rat zur Praxis“).

3.5.1 Ansicht der Bundesnetzagentur

94 Die BNetzA ist der Ansicht, dass sämtliche Anlagen, die die in § 6 EEG 2009/EEG 2012 bestimmten Schwellenwerte hinsichtlich ihrer installierten Leistung überschreiten, technische Einrichtungen vorhalten müssen.

95 Dies betreffe auch Anlagen, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich und vollständig selbstverbraucht⁸⁰ wird und die deshalb nicht in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen. Auch diese Anlagen müssten technische Einrichtungen vorhalten und gem. § 11 EEG 2009/EEG 2012 geregelt werden können. Denn der Begriff der „Einspeiseleistung“ i. S. d. EEG 2009/EEG 2012 erfasse begrifflich auch die Einspeisung in eine Kundenanlage zum Selbstverbrauch und nicht nur die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung. Auch erlaube § 13 Abs. 1a Satz 2 EnWG⁸¹, die Stromerzeugung zum Selbstverbrauch zu regeln, um so den Strombezug aus dem Netz zu erhöhen und über diese Maßnahme netzentlastend zu wirken. Dasselbe Begriffsverständnis müsse auch im Hinblick auf „Einspeiseleistung“ im EEG gelten. Es bestehe daher ein „Gleichlauf“ des Begriffes „Einspeisung“ im EnWG und EEG.

⁸⁰Selbstverbrauch ist der Eigenverbrauch des in der Anlage erzeugten Stroms durch die Anlagenbetreiberin bzw. den -betreiber oder der Direktverbrauch durch Dritte ohne Netznutzung, vgl. § 33a Abs. 2 EEG 2012.

⁸¹Energiewirtschaftsgesetz v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066).

3.5.2 Abweichende Ansicht der Clearingstelle EEG

- 96 Teilweise anders als die BNetzA vertritt die Clearingstelle EEG die Auffassung, dass eine Abregelung der Erzeugungsleistung zur Erhöhung des Strombezugs jedenfalls nicht gem. § 11 i. V. m. § 6 EEG 2009/EEG 2012 in Betracht kommt. § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist nur anwendbar, wenn die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber den in ihren Anlagen erzeugten Strom überhaupt in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen können. Da das EEG vom Grundmodell der (Voll-)Einspeisung ausgeht (vgl. Rn. 118 ff.), entfällt die Pflicht aus § 6 EEG 2009/EEG 2012 zur Vorhaltung einer technischen Einrichtung, wenn der in der Anlage erzeugte Strom nicht in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, sondern vollständig selbst verbraucht wird und durch technische Betriebsmittel die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung unterbunden ist. Zwar ergibt sich dies nicht zweifelsfrei aus dem Wortlaut der beiden Normen, da die „Einspeiseleistung“ im EEG nicht definiert wird. Allerdings spricht die systematische, historische und teleologische Auslegung dafür, dass unter „Einspeisung“ nur die Stromeinspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung gemeint sein kann.⁸² § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist deshalb dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass nur bei der technischen Möglichkeit der Einspeisung die Pflicht aus § 6 EEG 2009/EEG 2012 zu erfüllen ist (Rn. 122 ff.). Denn nur Anlagen, die tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen, können gem. § 11 i. V. m. § 12 EEG 2009/EEG 2012 hinsichtlich der „Einspeiseleistung“ geregelt werden. „Einspeiseleistung“ im EEG meint begrifflich die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Strommenge und umfasst nicht die in der Kundenanlage bzw. den Verbrauchseinrichtungen selbstverbrauchte Strommenge (vgl. Abschnitt 2 „Einführung“, Rn. 10 und unten Rn. 103 ff.).
- 97 Die Rechtsauffassung der BNetzA wirft die Frage auf, wie die „Einspeisung“ in einen Speicher ohne Überschusseinspeisung in das Netz zu bewerten ist. Denn nach Ansicht der BNetzA wäre eine Regelung der Erzeugungsleistung der Anlage möglich, auch wenn der erzeugte Strom zum Zeitpunkt der Regelung der Anlage nicht zum Selbstverbrauch bzw. Bedarfsdeckung zur Verfügung gestellt wird, sondern ausschließlich gespeichert werden soll. Eine solche Regelung würde aber den von der BNetzA verfolgten Zweck verfehlen, die bezugsseitige Leistung (den Strombezug)

⁸²Teilweise a. A. ohne nähere Begründung: Schäfermeier in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2014, § 12 Rn. 9: „Mit Einspeisen ist die Abnahme des angebotenen Stroms durch den Netzbetreiber i. S. v. § 8, die Direktvermarktung nach § 33a ff. oder der Eigenverbrauch i. S. d. § 33 gemeint.“

zu erhöhen. Im Rahmen der Systemverantwortung nach § 13 EnWG ist der Netzbetreiber auch berechtigt, die Gefährdung des Netzes durch vertraglich vereinbarte zuschaltbare Lasten zu beseitigen. Aus dem EEG jedoch ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, eine Anlage zu regeln, um die Bezugsleistung zu erhöhen.

- 98 **Wortlaut** § 6 EEG 2009/EEG 2012 setzt voraus, dass die Anlage einspeisen kann. Dies ergibt sich aus der Formulierung „die Einspeiseleistung . . . reduzieren kann“ in § 6 Nr. 1 EEG 2009 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012, der auf Abs. 1 Nr. 1 verweist, und aus der Formulierung in § 12 EEG 2009/EEG 2012 „Wird die Einspeisung von Strom . . . im Sinne von § 11 Absatz 1 reduziert . . .“. Ist bei einer Anlage eine Einspeisung dauerhaft technisch ausgeschlossen, so scheidet bereits nach dem Wortlaut die Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 aus.
- 99 Die Begriffswahl des Gesetzgebers in § 6 EEG 2009/EEG 2012 lässt zudem darauf schließen, dass es ihm ausdrücklich auf die Regelung der „Einspeiseleistung“ ankam. Denn wollte er auch die „Erzeugungsleistung“ einbeziehen, so hätte er eine offenere Formulierung wie beispielsweise „technische Einrichtungen zur *Regelung der Anlage*“ wählen können.
- 100 Darüber hinaus war sich der Gesetzgeber des Unterschiedes zwischen der „Einspeiseleistung“ und der „Erzeugungsleistung“ durchaus bewusst. Denn der Wortlaut des § 6 EEG 2012 differenziert ausdrücklich zwischen „installierter Leistung“ und „Einspeiseleistung“ (vgl. bereits Abschnitt 3.2.2, Rn. 34).
- 101 Da sich dem Wortlaut der Normen §§ 6 und 11 EEG 2009/EEG 2012 jedoch nicht ohne Weiteres entnehmen lässt, ob sich die „Einspeisung“ bzw. „Einspeiseleistung“ ausschließlich auf die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung oder auch auf die Einspeisung in ein Kundennetz bezieht, ist eine Auslegung der genannten Normen erforderlich.
- 102 **Systematik** Die systematische Auslegung spricht dafür, dass sich die Einspeisung gem. §§ 6 und 11 f. EEG 2009/EEG 2012 auf die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung und nicht schon auf die Einspeisung in ein Kundennetz bezieht.
- 103 Der Begriff der „Einspeiseleistung“ i. S. v. §§ 6, 11 und 12 EEG 2009/EEG 2012 meint immer die Einspeisung ins Netz für die allgemeine Versorgung i. S. v. § 3 Nr. 7 EEG 2009/EEG 2012. Denn die Bestimmungen des EEG, insbesondere § 11

EEG 2009/EEG 2012, richten sich an Netzbetreiber, die ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben, und an Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber. § 11 EEG 2009/EEG 2012 berechtigt Netzbetreiber i. S. v. § 3 Nr. 8 EEG 2009/EEG 2012, die ein Netz i. S. v. § 3 Nr. 7 EEG 2009/EEG 2012 betreiben, Anlagen zu regeln, wenn in diesem Netz ohne Regelung ein Engpass entstünde. Das Netz i. S. v. § 3 Nr. 7 EEG 2009/EEG 2012 und das Netz i. S. v. § 3 Nr. 17 EnWG grenzen sich von den Netzen, die ausschließlich zur eigenen Versorgung des Netzbetreibers (Eigenanlagen) vorgesehen sind⁸³, und den Kundenanlagen i. S. v. § 3 Nr. 24a und 24b EnWG ab. Eine Einspeisung in eine Kundenanlage, die sich vom Netz i. S. v. § 3 Nr. 7 EEG 2009/EEG 2012 abgrenzt, kann daher nicht gleichbedeutend sein mit der Einspeiseleistung bzw. Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung.

104 Somit stellt die in Hausverteilnetze, Areal- oder Industrienetze oder in Kundenanlagen eingespeiste Leistung nicht die „Einspeiseleistung“ i. S. v. § 11 und § 6 EEG 2009/EEG 2012 dar.

105 § 6 EEG 2009/EEG 2012 gibt die technischen Voraussetzungen vor, damit das Einspeisemanagement gem. § 11 EEG 2009/EEG 2012 überhaupt realisiert werden kann.⁸⁴ § 6 EEG 2009/EEG 2012 setzt somit im Vorfeld von § 11 und § 12 EEG 2009/EEG 2012 an (Abschnitt 3.2.1, Rn. 30), die ihrerseits an die „Einspeiseleistung“ anknüpfen (Abschnitt 3.2.4, Rn. 62). § 11 EEG 2009/EEG 2012 berechtigt Netzbetreiber zwar zur Regelung von „Anlagen“, aber nur, wenn diese mit einer „Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der *Einspeiseleistung* bei *Netzüberlastung* ausgestattet sind“. Technische Einrichtungen gem. § 6 EEG 2012 sollen eine Reduzierung der „Wirkleistungseinspeisung“ am Netzverknüpfungspunkt ermöglichen. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2a) EEG 2012 treffen hierzu zwar keine ausdrückliche Aussage, dies ergibt sich jedoch aus § 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012, in dem eine konstante Reduzierung der „Wirkleistungseinspeisung“ am Netzverknüpfungspunkt geregelt wird. „Einspeiseleistung“, „Ist-Einspeisung“ und „Wirkleistungseinspeisung“ sind in §§ 6 und 11 EEG 2012 einheitlich auszulegen. Auch § 6 Abs. 2 Nr. 2b) EEG 2012 ist zu entnehmen, dass unter „Einspeisung“ die Stromeinspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung gemeint ist.⁸⁵ Denn danach ist den Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern erlaubt, alternativ zur technischen Einrichtung zur Reduzie-

⁸³Oschmann, in: Danner/Theobald (Hrsg.), Energierecht, 73. Ergänzungslieferung 2013, § 3 Rn. 100ff.

⁸⁴Cosack in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG-Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 11 Rn. 5, Altröck, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 11 Rn. 4.

⁸⁵BT-Drs. 17/6071, S. 63 zu § 6 Abs. 2 EEG 2012.

nung der „Einspeiseleistung“ technisch Vorsorge dafür zu treffen, dass die maximale „Wirkleistungseinspeisung“⁸⁶ am *Netzverknüpfungspunkt zum Netz für die allgemeine Versorgung* niemals 70 Prozent der „installierten Leistung“ ihrer Anlage übersteigt. Die „installierte Leistung“ ist dabei gleichstromseitig vor dem Wechselrichter und die „Wirkleistungseinspeisung“ am Netzverknüpfungspunkt zu messen (vgl. Abschnitt 3.1, Rn. 23).⁸⁷ Wenn es die Funktion von technischen Einrichtungen nach § 6 EEG 2012 ist, die Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt zu reduzieren, kann sich das Einspeisemanagement gem. § 11 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 auch nur auf die Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt beziehen. § 12 EEG 2009/EEG 2012 bestimmt, dass Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber zu entschädigen sind, wenn die Einspeisung von Strom reduziert wurde.

- 106 In diese Regelungssystematik fügen sich auch § 6 Nr. 2 EEG 2009 und § 6 Abs. 5 EEG 2012 ein, die als Ort für die Erfüllung der Anforderungen aus der Systemdienstleistungsverordnung den *Netzverknüpfungspunkt* für maßgeblich halten.
- 107 Denn hätte der Gesetzgeber unter Einspeisung schon die Einspeisung in ein Kundenetz ohne nachfolgende Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung gemeint, so hätte es des Abrufens der „Ist-Einspeisung“ bei § 6 EEG 2009/EEG 2012 nicht bedurft. Die „Ist-Einspeisung“ meint online zur Verfügung gestellte Daten über die *tatsächliche* Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung, wobei eine viertelstundenscharfe Messung laut Gesetzesbegründung ausreichend sein soll.⁸⁸ Der Wert der „Ist-Einspeisung“ beträgt bei Anlagen zum ausschließlichen Selbstverbrauch ohne Möglichkeit zur Netzeinspeisung jedoch stets Null, da sie nie ins Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen. Daher bedarf es auch keiner Drosselung oder Unterbindung der „Einspeiseleistung“.
- 108 § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist damit nicht von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern zu beachten, die nicht in das Netz einspeisen können. Stellen die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber technisch sicher, dass zu keinem Zeitpunkt Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, so fehlt es im Zusammenhang mit § 11 und § 12 EEG 2009/EEG 2012 bereits an der Anwendungsvoraussetzung „Einspeiseleistung“. Liegt dauerhaft keine „Einspeiseleistung“ vor, scheidet eine Anwendung von § 11 EEG 2009/EEG 2012 und folglich die Notwendigkeit, die Anlage mit einer technischen Einrichtung auszustatten, aus. Denn in Bezug auf

⁸⁶BT-Drs. 17/6071, S. 63 zu § 6 Abs. 2 EEG 2012: „Die Wirkleistungseinspeisung ist die Einspeisung der Wirkleistung am Netzverknüpfungspunkt.“

⁸⁷Salje, EEG, 6. Aufl. 2012, § 6 Rn. 18.

⁸⁸BT-Drs. 16/8148, S. 42 zu § 6 Nr. 1b) EEG 2009.

die Netzüberlastung und Anlagenregelung i. S. v. § 11 und § 12 EEG 2009/EEG 2012 kommt es auf die „Einspeiseleistung“⁸⁹ insoweit an, als dass überhaupt eingespeist werden kann. Neben der „Einspeiseleistung“ kann bezüglich der Netzüberlastung zwar auch noch der Strombezug aus dem Netz maßgeblich sein. Dies ist jedoch im Hinblick auf die Verpflichtung aus § 6 EEG 2009/EEG 2012 unbeachtlich, da dieser die technischen Voraussetzungen für die „Stromeinspeisung“ und nicht den „Strombezug“ aus dem Netz für die allgemeine Versorgung regelt.

- 109 Dass unter „Einspeiseleistung“ die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zu verstehen ist, geht überdies aus der systematischen Betrachtung der Grundprinzipien des EEG, d. h. der Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht gem. §§ 5, 8, 12, 16 EEG 2009/EEG 2012, und außerdem aus den §§ 33 Abs. 2 EEG 2009, 33 Abs. 1 EEG 2012, 33a Abs. 2 EEG 2012 hervor. Daraus lässt sich ableiten, dass das EEG im Grundsatz von der (Voll-)Einspeisung in das „öffentliche Netz“ ausgeht. Deshalb sollten z. B. auch kleine Anlagen wegen der erhöhten Zubauraten in das Einspeisemanagement einbezogen werden (vgl. bereits oben Abschnitt 3.2.4, Rn. 54 f.).
- 110 Aus der Struktur des EEG ergibt sich, dass § 11 EEG 2009/EEG 2012 eine Ausnahme von § 8 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 darstellt. § 8 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 regelt den Abnahmevorrang und zwar von Strom aus Anlagen, die an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen sind und den Strom auch in dieses Netz einspeisen. Denn die Abnahmeverpflichtung der Netzbetreiber in § 8 EEG 2009/EEG 2012 bezieht sich stets auf das Netz für die allgemeine Versorgung gem. § 3 Nr. 7 EEG 2012.⁹⁰ Gegenüber Anlagen zum ausschließlichen Selbstverbrauch ohne Netzeinspeisung besteht allerdings schon aus praktischer Sicht kein Abnahmevorrang, weil kein Strom angeboten wird. Nach § 16 Abs. 4 EEG 2012 sind Anlagenbetreiberinnen und -betreiber zwar grundsätzlich verpflichtet, den gesamten in ihrer Anlage erzeugten Strom in das Netz einzuspeisen und dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. § 16 Abs. 4 b) und c) EEG 2009 bzw. § 16 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2012 statuiert aber eine Ausnahme von der Einspeisepflicht für den Fall, dass der Strom selbst verbraucht wird (vgl. Abschnitt 3.2.2, Rn. 41). § 8 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012 regelt demgegenüber den Ausnahmefall der Einspeisung in ein kundeneigenes Netz und verpflichtet den Netzbetreiber zur vorrangigen Abnahme des aus diesem Netz angebotenen Stroms. Das EEG differenziert daher zwischen Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung nach § 8 Abs. 1 und der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe in

⁸⁹Vgl. hierzu die Stellungnahme des BDEW, S. 5.

⁹⁰Vgl. auch *Lehmert/Thomas*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 16 Rn. 75.

§ 8 Abs. 2, die keine Einspeisung i. S. d. § 8 Abs. 1 ist und aus diesem Grund einer Sonderregelung hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung bedarf. Die Einspeisung in das kundeneigene Netz (§ 8 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012) oder in die Kundenanlage zum Selbstverbrauch ist deshalb keine „Einspeisung“ i. S. d. Gesetzes, da andernfalls der Netzbetreiber auch in diesem Fall zur vorrangigen Abnahme aus § 8 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 und auch zur Vergütung des selbstverbrauchten Stromes verpflichtet wäre.

111 Zudem kann unter Einspeisung i. S. v. § 12 EEG 2012 wie schon i. S. d. § 6 i. V. m. § 11 EEG 2009/EEG 2012 nur die Stromeinspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung verstanden werden.⁹¹ Die Entschädigungsregelung gem. § 12 Abs. 1 EEG 2012 knüpft direkt an die Anwendung der Einspeisemanagement-Maßnahmen aus § 11 EEG 2012 an, so dass beide Vorschriften im Einklang miteinander auszulegen sind.⁹²

112 Außerdem spricht im Zusammenhang mit § 12 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 ein weiteres praktisches Argument dafür, unter „Einspeiseleistung“ die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zu verstehen. Im Rahmen der Berechnung der Ausfallarbeit für die Entschädigung nach § 12 EEG 2009/EEG 2012 im Leitfaden der BNetzA⁹³ werden nur die Werte der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen, welche auch bei der Vergütung nach dem EEG für den eingespeisten Strom maßgeblich sind, herangezogen⁹⁴ und gerade nicht die Erzeugungsleistung. Insoweit enthält der Leitfaden keine Aussagen dazu, wie die für den Selbstverbrauch vorgesehenen Strommengen, die Dritten ohne Netznutzung gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt werden, abgeregelt werden können und dabei als *entgangene Einnahmen* zu werten sind. Ebenso wenig stuft der Leitfaden die höheren Kosten des Dritten für den Einkauf von Bezugsstrom bei Abregelung der Anlagen (und damit Ausfall oder Reduzierung der Stromlieferung an den Dritten) als *zusätzliche Aufwendung* ein. Da bei der Berechnung der Entschädigungszahlung regelmäßig die letzte vollständig gemes-

⁹¹Vgl. auch Hoppenbrock, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 12 Rn. 33 zur *Reduzierung der Einspeisung*: „Dies ist dann der Fall, wenn der Anlagenbetreiber aufgrund dieser Maßnahme keinen oder weniger Strom *ins Netz* einspeisen konnte als die Anlage zu diesem Zeitpunkt ohne die Maßnahme des Einspeisemanagements eingespeist hätte.“ Hervorhebung nicht im Original.

⁹²Hoppenbrock, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 12 Rn. 18 f.

⁹³BNetzA, Leitfaden zum Einspeisemanagement Version 2.1 v. 07.03.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/node/2250>.

⁹⁴Vgl. Berechnung im Leitfaden: BNetzA, Leitfaden zum Einspeisemanagement Version 2.1 v. 07.03.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/node/2250>, S. 6.

sene Viertelstunde der abrechnungsrelevanten Zählerleinrichtung – d. h. Messung der Ist-Einspeisung am Verknüpfungspunkt – ausschlaggebend ist, bildet dieses Modell die Eigenerzeugung zum Selbstverbrauch nicht ab. Vielmehr geht auch der Leitfaden von dem Modell der (Voll-)Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung aus. Auch die dort enthaltene Ausnahme zur pauschalen Berechnung der Entschädigung für Fotovoltaikanlagen ohne registrierende Leistungsmessung⁹⁵ lässt keinen anderen Rückschluss zu. Pauschaliert berücksichtigt wird für die hiervon erfassten Anlagen die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung.

- 113 Der Blick auf das systematische Verhältnis von EEG und EnWG bestätigt dieses Ergebnis. Der Privilegierungsgedanke des EEG ist weitgehend in das EnWG übernommen worden. Auch das EnWG enthält eine Vielzahl von Privilegierungstatbeständen für Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Der Begriff der Erneuerbaren Energien entspricht dabei dem des EEG (§ 3 Nr. 18b EnWG).
- 114 Nach § 13 Abs. 2a EnWG sind bei Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG die Pflichten des Netzbetreibers nach § 8 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 zu berücksichtigen.⁹⁶ § 8 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 regelt die vorrangige Netzeinspeisung (Abnahme), die Übertragung und Verteilung. Sämtliche Pflichten aus § 8 Abs. 1 EEG für Netzbetreiber betreffen nur Strom aus Erneuerbaren Energien ab Einspeisung ins Netz für die allgemeine Versorgung. § 13 Abs. 2a EnWG sieht damit nur bei Netzeinspeisung des Stroms aus Erneuerbaren Energien Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 EnWG vor. Nach § 13 Abs. 2a Satz 3 EnWG sind korrespondierend mit § 11 und § 12 EEG 2009/EEG 2012 deren Anforderungen bei Regelungen nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG zu beachten.⁹⁷ § 11 EEG 2009/EEG 2012 stellt eine spezielle Netzsicherheitsmaßnahme nach § 13 Abs. 2 und Abs. 2a EnWG dar.⁹⁸ Da sowohl § 8 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 als auch § 11 und § 12 EEG 2009/EEG 2012

⁹⁵ BNetzA, Leitfaden zum Einspeisemanagement Version 2.0 v. 27.01.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/node/2250>, S. 14.

⁹⁶ Der systemverantwortliche Netzbetreiber ist im Rahmen von Maßnahmen des Netzsicherheitsmanagements dazu verpflichtet, das Vorrangprinzip für Erneuerbare Energien zu wahren. Erneuerbare-Energien-Anlagen dürfen daher nur nachrangig gegenüber konventionellen Stromerzeugungsanlagen abgeregelt werden. Von diesem Vorrang kann gem. § 13 Abs. 2a Satz 4 und Satz 5 EnWG nur ausnahmsweise dann abgewichen werden, wenn hierdurch eine Gefährdung oder Störung, insbesondere nach Abs. 2a Satz 5 EnWG, beseitigt werden kann.

⁹⁷ Wustlich/Hoppenbrock, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 11 Rn. 76; König, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar, Energierecht Band 1, 3. Aufl. 2014, § 13 Rn. 96.

⁹⁸ BNetzA, Leitfaden zum Einspeisemanagement Version 2.0 v. 27.01.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/node/2250>, S. 4.

von einer Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung ausgehen, kann auch nur diese Einspeisung Regulationsgegenstand des § 13 Abs. 2a EnWG sein. Eine ausschließliche Regelung der Erzeugungsleistung zur Erhöhung der Stromabnahme durch den Bezieher von Strom aus Erneuerbaren Energien sieht § 13 Abs. 2a EnWG nicht vor.

- 115 **Historie** Die Historie des § 6 EEG 2009/EEG 2012 gibt zwar keine direkten Anhaltspunkte dafür, ob dieser nur auf Anlagen anzuwenden ist, die in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen, jedoch ergibt sich aus der Gesetzeshistorie des EEG, dass der Begriff „Einspeiseleistung“ die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung meint.
- 116 Bereits das Stromeinspeisungsgesetz (StrEG⁹⁹) als Vorläufer des EEG 2000¹⁰⁰ zielte darauf ab, den Ausbau der Erneuerbaren Energien auszuweiten und zu diesem Zweck die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Strom in das „öffentliche Netz“ zu verbessern.¹⁰¹ Die Einspeisung in das „öffentliche Netz“ wurde verbindlich geregelt, um u. a. für kleine Stromerzeuger aus Erneuerbaren Energien den Zugang zu den Verteilernetzen großer Stromerzeuger zu ermöglichen. Zu dieser Zeit lagen Stromnetzbetrieb und Stromerzeugung meist zugleich in der Hand eines Energieversorgungsunternehmens, da die Entflechtung (sog. Unbundling) von Netz und Erzeugung noch nicht weit fortgeschritten war.
- 117 Während das EEG 2000, das systematisch auf dem StrEG aufbaut¹⁰², in § 3 noch eine einheitliche Regelung bezüglich Anschluss, Abnahme und Vergütung für den angebotenen und in das öffentliche Netz eingespeisten Strom enthielt, spaltete das EEG 2004¹⁰³ diesen Regelungsbereich in die §§ 4 und 5 auf. Im EEG 2009 wurden die Anschluss-, Abnahme- und Übertragungspflicht zur besseren Übersichtlichkeit getrennt und die Pflichten in §§ 5, 8, 16 EEG 2009 geregelt. Das EEG 2012 hält an dieser Aufteilung grundsätzlich fest. Die Grund- bzw. Förderprinzipien wurden im Rahmen der Novellierungen zwar weiterentwickelt und modifiziert, das Grundmo-

⁹⁹Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Stromnetz (Stromeinspeisungsgesetz), v. 07.12.1990 (BGBl. I S. 2633; BGBl. I 1994, S. 1618), zuletzt geändert am 24.04.1998 (BGBl. I S. 730).

¹⁰⁰Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) sowie zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Mineralölsteuergesetzes vom 23.03.2000, BGBl. I 2000, S. 305.

¹⁰¹BT-Drs. 11/7816, S. 1; BT-Drs. 11/7978, S. 1.

¹⁰²BT-Drs. 14/2341, S. 7.

¹⁰³Gesetz zur Neuregelung Erneuerbarer Energien im Strombereich v. 21.07.2004, BGBl. I S. 1918.

dell des EEG, welches von der (Voll-)Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung ausgeht, wird jedoch beibehalten.¹⁰⁴

118 Auch im Rahmen der Einführung der Vergütungsregelung für den Selbstverbrauch im EEG 2009 wird deutlich, dass der Gesetzgeber im Grundsatz von der (Voll-)Einspeisung ins Netz für die allgemeine Versorgung ausging. Denn dort heißt es:

„Statt den erzeugten Strom *ins Netz* einzuspeisen und im Gegenzug anderen Strom zum Eigenverbrauch aus dem Netz zu entnehmen, wie es heute häufig geschieht, soll eine Eigenenergieversorgung erfolgen.“¹⁰⁵

119 Daraus ist ersichtlich, dass der Selbstverbrauch als Ausnahme vom Grundfall der (Voll-)Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung gelten soll und deshalb einer Sondernorm zur Vergütungsfähigkeit des Stroms bedarf, denn grundsätzlich wird nur der in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste und durch den Netzbetreiber abgenommene Strom vergütet.

120 Zudem erlaubt auch die Entwicklung des Einspeisemanagements den Rückschluss, dass unter „Einspeiseleistung“ die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zu verstehen ist und nicht die Einspeisung in eine Kundenanlage. Durch das Einspeisemanagement sollte das Grundprinzip der Abnahmepflicht aufgrund der zunehmenden Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien in das Netz für die allgemeine Versorgung modifiziert werden, um möglichen Netzengpässen entgegenzutreten und so die Netzsicherheit und -stabilität sicherzustellen.¹⁰⁶ Am Grundprinzip der Abnahmepflicht des gesamten angebotenen Stroms durch den Netzbetreiber i. S. d. § 3 Nr. 7 EEG 2009/EEG 2012 ändert dies jedoch nichts.

121 Das Einspeisemanagement wurde unter der Bezeichnung „Erzeugungsmanagement“ bereits im EEG 2004¹⁰⁷ eingeführt, da der Anteil an Strom aus Erneuerbaren Energien stetig anstieg und der Netzausbau und die –optimierung nur zögerlich voranschritten.¹⁰⁸ Um den weiteren Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern, musste § 4 Abs. 3 Satz 2 EEG 2004 angepasst werden. Ziel war es, Investitionshemmnisse durch mehr Rechts- und Planungssi-

¹⁰⁴BT-Drs. 17/6071, S. 44 f. zu „Strukturelemente der EEG-Novelle“.

¹⁰⁵Konsolidierte Begründung des EEG 2009, S. 66, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009_material.

¹⁰⁶BT-Drs. 17/6071, S. 44 f. zu „Wesentlichen Änderungen zur geltenden Rechtslage“.

¹⁰⁷Vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 EEG 2004.

¹⁰⁸BT-Drs. 16/8148, S. 46 zu § 11 EEG 2009.

cherheit zu beseitigen. In diesem Rahmen erfolgte auch die Umbenennung des „Erzeugungsmanagements“ in das „Einspeisemanagement“. Die bisherige Bezeichnung „Erzeugungsmanagement“ ergab sich aus dem Gedanken der Volleinspeisung. Da der Selbstverbrauch an Bedeutung gewann, ist auch zur sprachlichen Klarstellung die Begrifflichkeit „Einspeisemanagement“ gewählt worden. Der Gesetzgeber hat jedoch auch mit dieser Änderung der Bezeichnung deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es nach wie vor grundsätzlich um die Regelung der Abnahme am Netzverknüpfungspunkt („Einspeisung“) nach § 8 Abs. 1 EEG 2009 geht und nicht um die Regelung der Stromerzeugung zum Selbstverbrauch. Mittels der §§ 11 und 12 EEG 2009 sollte ermöglicht werden, möglichst viel Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas in das Netz einzuspeisen, währenddessen die Sicherheit der Versorgung gewährleistet wurde¹⁰⁹. In der Gesetzesbegründung zum EEG 2009 heißt es außerdem:

„§ 11 stellt eine Ausnahme von der Verpflichtung der Netzbetreiber zur vorrangigen Abnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien und Grubengas dar. Bei Anwendung des Einspeisemanagements muss der *angebotene* Strom nicht bzw. nicht vollständig abgenommen werden. Die Regelung des § 11 beschreibt die Voraussetzungen, unter denen Netzbetreiber ausnahmsweise zur Regelung von Anlagen berechtigt sind.“¹¹⁰

122 Sinn und Zweck Nach Sinn und Zweck von § 6 i. V. m. § 11 EEG 2009/EEG 2012 ist maßgeblich, dass die Anlagen überhaupt einspeisen (können). Im Sinne von §§ 6 und 11 EEG 2009/EEG 2012 ist die „Einspeiseleistung“ die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Leistung und nicht die Erzeugungsleistung unter Einbeziehung der selbstverbrauchten Leistung (= Einspeisung in eine Kundenanlage oder Verbrauchseinrichtung). Denn der Anwendungsbereich von § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist nur soweit zu ziehen, wie dies i. S. d. des Einspeisemanagements gem. § 11 EEG 2009/EEG 2012 technisch erforderlich ist. Im Gegensatz zu einspeisenden Anlagen, deren Einspeiseleistung dauerhaft reduziert ist und die daher nach dem Willen des Gesetzgebers zur Systemstabilität beizutragen haben, ist eine teleologische Reduktion für Selbstversorgungsanlagen geboten, weil sich der Anwendungsbereich des § 11 EEG 2009/EEG 2012 auf die Reduzierung der Einspeiseleistung von Anlagen erstreckt, die in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen (vgl. bereits Rn. 34 ff. und Rn. 115 ff.).

¹⁰⁹BT-Drs. 16/8148, S. 46 zu § 11 EEG 2009.

¹¹⁰BT-Drs. 16/8148, S. 46 zu § 11 EEG 2009; Hervorhebung nicht im Original.

- 123 § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass Anlagen, bei denen technisch dauerhaft sichergestellt ist, dass sie zu keinem Zeitpunkt in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen können, nicht gem. § 6 EEG 2009/EEG 2012 verpflichtet sind, die technischen Voraussetzungen für eine Regelung der Einspeiseleistung nach § 11 EEG 2009/EEG 2012 zu schaffen. Dies geht auch aus den gesetzgeberischen Erwägungen (vgl. Abschnitt 3.2.4, Rn. 54 ff.) hervor (vgl. dazu näher unter Rn. 126 f.). Bereits der Wortlaut von § 11 und § 6 EEG 2009/EEG 2012 spricht dafür, dass nur solche Anlagen i. S. v. § 11 EEG 2009/EEG 2012 regelbar sein sollen, die überhaupt in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen. Daher sind auch nur solche Anlagen mit einer technischen Einrichtung auszustatten. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck von § 6 EEG 2009/EEG 2012 und auch aus § 1 EEG 2009/EEG 2012, volkswirtschaftlich unsinnige Kosten zu vermeiden, die als Investitionskosten für technische Einrichtungen entstünden, ohne dass der Netzbetreiber eine Regelung i. S. v. § 11 EEG 2009/EEG 2012 mangels „Einspeiseleistung“ vornehmen dürfte.
- 124 Die Einbeziehung von solchen Anlagen widerspricht der Zielsetzung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 und damit dem Willen des Gesetzgebers.¹¹¹ Nach dem gesetzgeberischen Willen sollen zwar auch EEG-Anlagen einen Beitrag zur Systemstabilität des Netzes leisten. Dies trifft aber nur auf solche Anlagen zu, die tatsächlich einspeisen (können) und somit wegen ihrer Netzeinspeisung zu einer Netzbelastung beitragen (können). Denn § 6 EEG 2009/EEG 2012 enthält Vorgaben, damit Anlagen im Falle von Netzengpässen bei Netzeinspeisung gem. § 11 EEG 2009/EEG 2012 (Einspeisemanagement) geregelt werden können.
- 125 Dem Willen des Gesetzgebers kann durch eine teleologische Reduktion entsprochen werden. Eine technische Einrichtung gem. § 6 EEG 2009/EEG 2012 für Anlagen, die nicht in das Netz für die allgemeine Versorgung einspeisen, ist mangels Regelungserfordernis nach § 11 EEG 2009/EEG 2012 nicht notwendig. Nach § 11 EEG 2009/EEG 2012 soll mittels der technischen Einrichtung die „Einspeiseleistung“ bei Netzengpässen gesteuert werden. Wenn kein Strom eingespeist wird, ist eine Steuerung nicht erforderlich, weil die Netzstabilität wegen fehlender Netzeinspeisung nicht beeinflusst wird. Weil § 11 EEG 2009/EEG 2012, der in unmittelbarem Zusammenhang mit § 6 EEG 2009/EEG 2012 steht, ausnahmsweise von der Abnahme-, Übertragungs- und Verteilungspflicht des Netzbetreibers nach § 8 Abs. 1 EEG 2009/EEG 2012 abweicht, kommt es auf die Einspeisung in das Netz des ab-

¹¹¹Im Ergebnis auch: Stellungnahme des SFV, S. 6.

nahmeverpflichteten Netzbetreibers an. Auch sprechen die o. g. Gründe der Rechtssicherheit nicht dagegen, § 6 EEG 2009/EEG 2012 nur anzuwenden, wenn die Anlagen einspeisen können.

- 126 Die Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 2b) EEG 2012 erlaubt den Rückschluss, dass Maßnahmen des Einspeisemanagements eine Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt voraussetzen, mithin dass unter Einspeisung i. S. d. EEG die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung und nicht schon die Einspeisung in ein Kundennetz gemeint ist:

„Bei kleinen Fotovoltaikanlagen, für die das Einspeisemanagement zu aufwändig wäre, wird die Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt auf 70 Prozent begrenzt, um die sehr seltenen Leistungsspitzen zu kappen (§ 6 Absatz 2 EEG).“¹¹²

„Dadurch wird sichergestellt, dass sich der Netzausbau nicht auf die – nur zu geringen Zeiten im Kalenderjahr erreichbare – maximale Einspeisespitzen der Anlage ausgerichtet sein muss.“¹¹³

- 127 Da der Nachweis über die technische Einrichtung zu erfolgen hat, um einen Vergütungsanspruch gem. §§ 16 ff. EEG 2009/EEG 2012 geltend machen zu können, kann ebenso der Nachweis geführt werden, dass die Anlage über technische Betriebsmittel verfügt, die technisch dauerhaft sicherstellen, dass kein Strom eingespeist wird.
- 128 Wirkt die Einrichtung, z. B. ein Maximumwächter, wie ein Dauerzugriff des Netzbetreibers, um bereits bei Anschluss und Einspeisung der Anlage die „Einspeiseleistung“ auf Null zu reduzieren, so wird dem Sinn und Zweck des EEG – der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems bei Netzeinspeisung – hinreichend genüge getan.

4 Rat zur Praxis

- 129 Wegen der abweichenden Rechtsansichten der Clearingstelle EEG und der BNetzA zu der Frage, ob § 6 EEG 2009/EEG 2012 Ausnahmen von der Pflicht zur Ausstattung mit einer technischen Einrichtung für den Sonderfall des ausschließlichen

¹¹²BT-Drs. 17/6071, S. 63 zu § 6 Abs. 2 EEG 2012.

¹¹³BT-Drs. 17/6071, S. 63 zu § 6 Abs. 2 EEG 2012.

Selbstverbrauchs ohne Netzeinspeisung (Anlagen mit 100 % Selbstverbrauch) zulässt (Rn. 94 ff.), sollten Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber erwägen, ob sie dennoch technische Einrichtungen – vorbehaltlich des § 6 Abs. 2 Nr. 2b EEG 2012 – vorhalten, um mögliche Nachteile, die sich beispielsweise aus dem EnWG ergeben könnten, zu vermeiden. Zusätzlich sollte die Installation eines Zählers zur Messung der Erzeugungsleistung bzw. des Selbstverbrauchs erwogen werden, um gem. § 12 EEG 2009/EEG 2012 bei einer Regelung i. S. v. § 11 EEG 2009/EEG 2012 die Entschädigung geltend machen zu können.

Beschluss

Der Hinweis wurde einstimmig angenommen.

Gemäß §§ 25c, 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit der Annahme des Hinweises beendet.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Lovens